

Zur Frage des Bodeneigentums¹⁾

Kotáze pozemkového vlastnictví

К вопросу земельной собственности

VALER FÁBRY

1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

1. Die unermessliche Bedeutung des Bodens und der damit verbundenen gesellschaftlichen Beziehungen für die Entwicklung unserer Gesellschaft steht ausser Zweifel.

Der Boden als ein Teil der Erdoberfläche ist ein Produkt der Natur und nicht der menschlichen Arbeit, er lässt sich nicht vermehren und ersetzen, ist Voraussetzung und Bedingung jedweder menschlichen Tätigkeit; in der Land- und Forstwirtschaft ist er zugleich das wichtigste Produktionsmittel, er ist Rohstoffreservoir, Besiedlungsbasis, ist die wichtigste Komponente des Lebensmilieus.

Es bedarf wohl keines besonderen Nachweises, dass die Entwicklung unserer Gesellschaft es unbedingt erfordert, dass der gesamte Boden auf dem Territorium des Staates möglichst zweckmässig für die vielseitigen Erfordernisse der Volkswirtschaft, für die Schaffung eines gesunden und menschenwürdigen Lebensmilieus und für die Befriedigung der mannigfaltigen Interessen der Gesellschaft und der Werktätigen im Einklang genutzt wird.

Die erwartete „Bevölkerungsexplosion“ und die damit zusammenhängende Notwendigkeit der Beschaffung von Lebensmitteln und Wasser für die rasch ansteigenden Bedürfnisse der Gesellschaft, die Gefahr der Zerstörung der Natur durch unüberlegte und unsinnige Eingriffe des Menschen und die Erkenntnis, eine harmonische Übereinstimmung zwischen Besiedlung und Natur schaffen zu müssen, erfordert auch von den kapitalistischen Staaten eine planmässige Ausnützung des Territoriums in Angriff zu nehmen. Tatsache ist aber, dass die Realisierung der fortschrittlichen Pläne der westlichen Architektur und Urbanistik auf die individuellen Interessen der Bodeneigentümer stösst, was die Verwertung des

¹⁾ Nach einer in Vorbereitung stehenden grösseren Publikation, die während des Druckes dieses Beitrages schon erschienen ist. (Die Grundfragen des Tschechoslowakischen Bodenrechts, tschechisch, Academia 1967.)

Territoriums nach wissenschaftlichen Erkenntnissen erschwert oder unmöglich macht.

Unsere Gesellschaftsordnung vermag diese Schwierigkeiten zu überwinden. Sie verfügt über alle Möglichkeiten, das Territorium des Staates als komplexes und einheitliches Ganzes aufzufassen und seine *Nutzung*, und im wesentlichen handelt es sich gerade um seine Nutzung, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu organisieren. Dies umfasst die wissenschaftliche Erkenntnis einerseits der Kapazität des Territoriums, d. h. der Verwendbarkeit seiner Teile für die verschiedenen Bedürfnisse des Menschen, andererseits der wechselseitigen territorialen Zusammenhänge und Abhängigkeiten. Diese Erkenntnis führt zu einem Willensakt eines gesamtgesellschaftlichen Organs, wodurch die Nutzung eines bestimmten Teiles des Territoriums gerade für einen bestimmten und keinen anderen Zweck festgelegt wird und mündet so in die *Kategorisierung der Bodenteile nach ihrer Zweckbestimmung* aus. Dieser Zweckbestimmung eines Teils der Erdoberfläche muss sich das Nutzungsverhältnis des Nutzers unterordnen, auf welchen Rechtstitel sich sein Recht zur Nutzung dieses Bodens auch gründen mag, beziehungsweise man muss einen anderen Nutzer suchen, der imstande ist den festgesetzten Zweck zu realisieren.

2. In diesem Zusammenhang muss die Problematik des Bodeneigentums eingehender analysiert werden.

Allgemein wird festgestellt, dass das Bodeneigentum seine spezifischen Eigenschaften hat, in der Regel aber bleiben wir bei dieser Feststellung ohne diese Besonderheiten und ihre Folgen klarzustellen.

Vor allem wäre anzuführen, dass man bei der Untersuchung des Eigentums und somit auch des Bodeneigentums verschiedene Erscheinungen unterscheiden muss. Man muss vor allem das Eigentum als ökonomischen Begriff vom Eigentumsrecht unterscheiden. Das erste ist ein materielles Verhältnis und gehört zur Basis, das zweite ist ein Willensverhältnis, ein ideologisches Verhältnis, das Bestandteil des rechtlichen Überbaus ist.

Dieser Unterschied wird heutzutage allgemein anerkannt. Bei der Untersuchung der konkreten Beziehungen wird aber das Eigentum oft mit dem Eigentumsrecht verwechselt. Eigentum und Eigentumsrecht hängen nämlich eng miteinander zusammen, beeinflussen einander gegenseitig, sind aber nicht identisch. Wenn Šik sagt, man könne „das Wesen des Eigentums nicht ohne Kenntnis seines Zusammenhangs mit dem Recht begreifen“,²⁾ gilt dies auch umgekehrt: das Eigentumsrecht lässt sich nicht ohne Kenntnis des Eigentums als ökonomischer Erscheinung begreifen.

Ferner muss ein Unterschied zwischen dem allgemeinen Begriff des Eigentums und des Eigentumsrechts und dem Eigentum und dem Eigentumsrecht in den einzelnen gesellschaftlich-ökonomischen Formationen gemacht werden, bzw. muss das Eigentum in einer bestimmten gesell-

²⁾ O. Šik, Ökonomie, Interessen, Politik 1962, S. 275.

schaftlich-ökonomischen Form vom Eigentum in einer anderen Form unterschieden werden.

Durch qualitative Änderung der ökonomischen Beziehungen entstehen qualitativ andere Arten und Formen des Eigentums und des Eigentumsrechts. Nach Marx entwickelte sich das Eigentum in jeder historischen Epoche anders und unter ganz verschiedenen gesellschaftlichen Beziehungen. Deshalb das Eigentum als unabhängige Beziehung, als besondere Kategorie, als abstrakte und ewige Idee definieren zu wollen, ist eine metaphysische oder juristische Illusion.³⁾

Durch Verallgemeinerung der konkreten Erscheinungen des Eigentums und des sie reflektierenden Eigentumsrechts kann man aber zu den allgemeinen Begriffen von Eigentum und Eigentumsrecht gelangen, die es uns ermöglichen, die besonderen Erscheinungen des Eigentums und des Eigentumsrechts und ihrer Arten und Formen in den einzelnen Gesellschaftsformationen besser zu begreifen.

Ferner muss ein Unterschied zwischen dem Eigentum als *gesellschaftlichem Verhältnis* und zwischen dem *Gegenstand* gemacht werden, auf den sich diese gesellschaftlichen Verhältnisse in dieser oder einer anderen Form beziehen.

Von allen Dingen, die Gegenstand des Eigentumsrechts sind, haben die *Produktionsmittel und der Boden* besondere und entscheidende Bedeutung. Wenn wir vom Eigentum am Boden oder vom *Bodeneigentum* im ökonomischen Sinn sprechen, wird nicht der gesellschaftlich-ökonomische Charakter der sich auf den Boden beziehenden Produktionsbeziehungen, sondern der *Gegenstand* des Eigentums als gesellschaftlichen Verhältnisses betont. Das bedeutet aber keinesfalls, dass das Bodeneigentum in allen Formationen den gleichen Inhalt hat. Im Gegenteil, auch beim Bodeneigentum ist der Charakter der gegebenen Produktionsweise bestimmd. Der Ausdruck Bodeneigentum bezeichnet demnach vor allem den Gegenstand des Eigentums, aber auch die Tatsache, dass dieses Eigentum als gesellschaftliches Verhältnis seinen spezifischen ökonomischen Inhalt hat, der besondere juristische Reflexe in allen gesellschaftlich-ökonomischen Formationen auslöst.

Auch das *Eigentumsrecht* kann verschiedenartige Bedeutung haben. Wir sprechen vom *objektiven Eigentumsrecht* als der Gesamtheit der Rechtsnormen, die das Eigentum als gesellschaftliches Verhältnis regeln, und auch vom *subjektiven Eigentumsrecht* als einer dem Eigentümer vom objektiven Recht zuerkannten und umschriebenen Handlungsmöglichkeit.⁴⁾

Analog muss man auch den allgemeinen Begriff des Bodeneigentumsrechts und den Inhalt des Eigentumsrechts in den einzelnen jeweiligen Formationen unterscheiden.⁵⁾

³⁾ K. Marx, Elend der Philosophie, Marx, Engels, Werke, Berlin 1959, Bd. 4, S. 165.

⁴⁾ V. Knapp, Vlastnictví v lidové demokracii, 1953, (Eigentum in der Volksdemokratie), S. 68.

⁵⁾ Bezeichnend ist der Ausspruch Marx's: „Die Form aber, worin die beginnende

Die Probleme des Eigentumsrechts komplizieren sich noch dadurch, dass das Eigentumsrecht nicht die einzige Rechtsinstitution ist, die das Eigentum, bezw. das Grundeigentum als ökonomisches Verhältnis regelt, denn verschiedene rechtliche Nutzungsinstitute gewährleisten ein ähnliches ökonomisches Ziel. Außerdem regelt das Eigentumsrecht nicht den gesamten Aneignungsprozess.

2. DAS BODENEIGENTUM ALS ÖKONOMISCHES VERHÄLTNIS

1. Der Ausgangspunkt für die Untersuchung des Bodeneigentums ist der *allgemeine* Begriff des Eigentums als ökonomischer Erscheinung. Ich fasse dabei den allgemeinen Begriff in doppeltem Sinne auf, und zwar einerseits als den Ausdruck der allgemeinen Merkmale des Eigentums ohne Rücksicht auf eine bestimmte gesellschaftliche Formation, andererseits als den gemeinsamen Begriff für alle Gegenstände, d. h. auch für den Boden.

Es existiert wohl keine marxistische Arbeit über das Eigentum, die sich nicht auf den klassischen Ausspruch von Marx stützt: „Alle Produktion ist Aneignung der Natur von seiten des Individuums innerhalb und vermittelst einer bestimmten Gesellschaftsform. In diesem Sinn ist es Tautologie zu sagen, dass Eigentum (Aneignen) eine Bedingung der Produktion sei.“⁶⁾ Dennoch wird gerade dieser Gedanke verschieden interpretiert und es werden verschiedenartige und sich widersprechende Schlussfolgerungen davon doktrinär abgeleitet.

Wenn die gesamte Produktion Aneignung der Natur und die Aneignung Eigentum ist, wird davon in der Regel der zwar logische, aber trotzdem unrichtige Schluss abgeleitet, jede Aneignung (jedes Eigentum) sei Produktion. Ohne die bestimmende Bedeutung der Produktion für die Schaffung der Eigentumsverhältnisse unterschätzen zu wollen, würde diese Ansicht bedeuten, dass es ohne Produktion kein Eigentum gäbe. Wenn dies der Fall wäre, liesse sich die Existenz des Bodeneigentums, des Eigentums zum Boden als Fläche nicht erklären, da er nicht produziert wird, kein Arbeitsprodukt ist und nicht in den Produktionsprozess eingeht und lediglich eine Bedingung der Produktionstätigkeit oder anderer Tätigkeit ist. *Der Boden wird also anders angeeignet als durch seine Produktion*, wenngleich in den meisten Fällen, aber keineswegs ausschließlich, für Produktionsziele und durch den auf dem Boden verlaufenden Produktionsprozess.⁷⁾ Der Boden als Fläche wird nicht als *Ergebnis* der Produktionstätigkeit, sondern als Gebrauchswert angeeignet, der im Fertigzustand von der Natur geschaffen wurde.

kapitalistische Produktionsweise das Grundeigentum vorfindet, entspricht ihr nicht. Die ihr entsprechende Form wird von ihr selbst geschaffen durch die Unterordnung der Agrikultur unter das Kapital; womit denn auch feudales Grundeigentum, Clan-eigentum oder kleines Bauerneigentum mit Markgemeinschaft, in die dieser Produktionsweise entsprechende ökonomische Form verwandelt wird, wie verschieden auch deren juristischen Formen seien.“ (Marx, Engels Werke, Berlin 1964, Bd. 25, S. 630).

⁶⁾ Marx, Engels Werke, Berlin 1961, Bd. 13, S. 619.

Meines Erachtens analysiert der oft zitierte Ausspruch von Marx die *Produktion* als die wichtigste Form der Aneignung und ihre Bedingung, nicht aber die Aneignung überhaupt, denn es lassen sich auch jene Dinge aneignen, die die Natur selbst als fertigen Gebrauchswert ohne ihre Produktion geschaffen hat, demnach vor allem der *Boden*.^{8, 9)}

Daraus ergibt sich für die Untersuchung des Bodeneigentums vor allem die Schlussfolgerung, dass *im Unterschied zu den Arbeitsprodukten die Aneignung des Bodens als Fläche nicht durch seine Produktion erfolgt*.

Der angeführte Ausspruch von Marx sollte vor allem aber die metaphysische Behauptung widerlegen, wonach auch das Eigentum, ebenso wie die Natur, eine aussergesellschaftliche Erscheinung ist und zuerst das Eigentum existierte und dann erst die Produktion begann.

In diesem Zusammenhang hat das *Bodeneigentum* besondere Bedeutung. Das Bodeneigentum, das Marx und Engels als „unmittelbare, naturwüchsige Herrschaft“ charakterisierten, oder besser gesagt, das Eigentumsrecht an bestimmten Grundstücken oder ein anderes entsprechendes Rechtsinstitut ist heute tatsächlich Beginn, die *Voraussetzung* der Produktion und nicht erst die Folge; es ist aber zugleich *Ergebnis* der gesamten vorhergehenden ökonomischen Entwicklung. Obwohl diese Frage auch für die übrigen Produktionsmittel Bedeutung hat, tritt ihre Wichtigkeit besonders im Verhältnis zum *Boden* hervor, dessen Beherrschung Voraussetzung jedweder Tätigkeit ist, denn *eine bestimmte Verteilung des Territoriums ist Voraussetzung für eine bestimmte Produktionsweise*, wobei klar ist, dass *diese Verteilung an sich das Ergebnis der vorhergehenden Entwicklung ist*.¹⁰⁾

2. Alle Produktion ist demnach Aneignung (Eigentum). Daher muss klar gestellt werden, was diese Aneignung als Wesen jeder Produktion ist, die im Rahmen und mittels einer bestimmten Gesellschaftsform realisiert wird.

Der Schlüssel zum richtigen Verständnis der Aneignung im Produktionsprozess, also des Eigentums im ökonomischen Sinn, liegt im richtigen Verständnis der Produktion als eines ununterbrochenen und sich ständig erneuernden Prozesses, auch mittels Verteilung und Austausch, dessen Wesen in der Gesamtheit der ökonomischen oder Produktionsverhältnissen besteht, die zwischen den Menschen im Prozess der Aneignung materieller Gebrauchswerte entstehen.¹¹⁾

⁷⁾ Ich denke nicht an die Produktion des Bodens als einer für die landwirtschaftliche Produktion geeigneten Materie, das heisst an den Boden als „Rohstoff“ für die landwirtschaftliche Produktion, der sich in einem bestimmten, ebenfalls als Boden oder Grundstück bezeichneten Raum befindet. Aber auch hier handelt es sich nicht um die Produktion des Bodens als eines Teiles der Erdoberfläche, sondern um die Produktion bestimmter Eigenschaften des Bodensubstrats, die ihm für diese oder jene Tätigkeit befähigen (z. B. Rekultivierung devastierter Bodens, Entwässerung feuchten Bodens usw.).

^{8, 9)} Vergl. auch M. V. Kolganov, *Sobstvennost* 1962, S. 7: „Mann kann sagen, dass jede Produktion Aneignung ist, kann aber nicht behaupten, dass jede Aneignung Produktion ist.“

¹⁰⁾ Marx, Engels, Werke, Berlin 1961, Bd. 13, S. 628–629.

¹¹⁾ O. Šik, a. a. O., S. 242 ff.

Unsere ökonomische Wissenschaft fasst demnach das Eigentum, also die Produktion, als einen ununterbrochenen Prozess aneinander anknüpfender ökonomischer Beziehungen auf, bei dem Produktionsmittel verbraucht und neue Gebrauchswerte auf Grund der Arbeitsteilung und Kooperation im Rahmen der produzierenden Einheiten und auch zwischen diesen geschaffen werden.¹²⁾

Diese These über den Verbrauch und die ständige Erneuerung der Gebrauchswerte trifft jedoch nicht auf den Boden zu, denn *der Boden geht nicht in die Produktion ein, wird nicht verbraucht und ist nur Bedingung für die produktive Tätigkeit.*¹³⁾

Der Boden geht also nicht in den produktiven Verbrauch ein und kann auch nicht für persönliche Zwecke konsumiert werden.

Der Boden wird also nicht verbraucht, verschwindet nicht und ist als Teil der Erdoberfläche ewig. Der Boden geht nicht in den ununterbrochenen Prozess des Erwerbs, des Verlustes und des erneuten Erwerbs der Produktionsmittel als Ausdruck der Austauschtaigkeit der Menschen ein. Auch die Veräusserung des Bodens ist kein Bestandteil des Produktionsprozesses, sondern im Gegenteil die Liquidierung der weiteren Produktion. Vom Standpunkt der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung der Arbeitsproduktivität kann dies vorteilhaft sein (z. B. Zentralisierung des landwirtschaftlichen Bodens, Liquidierung zurückgebliebener Industrieproduktion), aber wir untersuchen hier die Produktion nicht vom Standpunkt der ganzen Gesellschaft, sondern der einzelnen Eigentümer als Produzenten. Wenn der Austausch der Gebrauchswerte, die Produkt der Arbeit sind, ein unerlässliches Mittel der Kooperation zwischen den durch die verschiedenen Stufen der Arbeitsteilung voneinander getrennten Produzenten ist, dann hat die Veräusserung und die Erwerbung des Bodens einen völlig anderen Charakter und vermittelt nicht den Austausch menschlicher Tätigkeit.

Die Aneignung des Bodens wird, wie gesagt, nicht durch seine Produktion und seinen Verbrauch verwirklicht. Es muss demnach die Frage aufgeworfen werden, wie also der Boden im ökonomischen Prozess angeeignet wird.

Der Boden bleibt bestehen, angeeignet wird aber der Gebrauchswert des Bodens durch eine produktive oder nichtproduktive Tätigkeit, die darauf oder darin verläuft. Der Gebrauchswert des Bodens wird durch seine Nutzung angeeignet.

Infolge der Besonderheiten des Bodens, insbesondere als Basis der land-

¹²⁾ Nach Šik ist das Eigentum „eine sich ständig erneuernde und entwickelnde Aneignung,“ „eine ständige Erwerbung, Verlierung und Wiedererwerbung,“ denn „die Produktionsmittel sind nicht ewig, werden verbraucht, verschwinden.“ (O. Šik, a. a. O., S. 246, 247 und 244).

¹³⁾ „Die wirkliche Aneignung durch den Prozess der Arbeit geschieht unter diesen Voraussetzungen, die selbst nicht Produkt der Arbeit sind, sondern als ihre natürlichen oder göttlichen Voraussetzungen erscheinen,“ sagt Marx hinsichtlich des vorkapitalistischen Bodeneigentums und -besitzes, (Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie, Berlin 1953, S. 376).

wirtschaftlichen Produktion, verlief die Entwicklung seiner Verteilung und die Entstehung des Privateigentums daran anders als bei anderen Produktionsmitteln. Besonders die Tatsache, dass die landwirtschaftliche Produktion notwendigerweise auf einem einer Gemeinschaft gehörigen Territorium verläuft, dass die meisten ihrer Mitglieder sich notgedrungen mit der Beschaffung von Lebensmitteln, sei es in Form von Jagd, Sammeln von Früchten, Weidewirtschaft oder Bestellung des Bodens befassen müssen, dass diese Arbeit wegen der niedrigen Entwicklungsstufe der Produktivkräfte die Kooperation einer grossen Zahl von Menschen erfordert, führte dazu, dass sich verschiedene Formen gemeinsamen Besitzes und gemeinsamen Bodeneigentums und gemeinsamer Nutzung entwickelten, von denen einige bis in die heutige Zeit erhalten blieben.¹⁴⁾

Der Boden wurde in zeitlichen Abständen innerhalb des Gemeinwesens verteilt und neuverteilt. Aus diesem zeitweiligen individuellen Besitz entsteht ein Dauerbesitz und dann das Bodeneigentumsrecht. Die Besonderheiten des Bodens und der landwirtschaftlichen Produktion erfordern nämlich eine stabile Herrschaft über den Boden, die unter der Voraussetzung einer gewissen Entwicklungsstufe der Produktivkräfte unter den Bedingungen der Klassengesellschaft am besten durch das individuelle Privateigentum gesichert werden kann. Trotzdem aber kommt es in den Händen der grossen Bodeneigentümer, bei den Sklaven- oder Feudallatifundien mit ihrer Ausbeutung fremder Arbeit zur Konzentration des Bodens. Das ist die entscheidende Seite der Entwicklung, auch wenn weiterhin die auf der eigenen Arbeit des Eigentümers, d. h. des Bauern, beruhende private landwirtschaftliche Kleinproduktion erhalten bleibt,

Die einmal vorgenommene Verteilung des Territoriums hat dauerhafteren Charakter als die Verteilung anderer Produktionsmittel, die genutzt und verbraucht werden, entstehen und verschwinden.

Dennoch aber kommt es zur Neuverteilung des Territoriums, wenngleich in langsamerem Tempo und sporadisch. Es setzen sich zwei gegensätzliche Tendenzen durch, die Konzentration des Bodens in den Händen der einen Eigentümer, und zwar durch ausserökonomische und ökonomische Mittel und Prozesse, und seine Zersplitterung, und zwar nicht nur durch Vererbung, Schenkung, Austausch, sondern auch durch revolutionäre Massnahmen, die im politischen Kampf zur Durchsetzung gelangen. Beide Entwicklungstendenzen setzen sich unter kapitalistischen Produktionsbedingungen, die aus dem Boden eine Ware machten, durch ökonomische Mittel stärker durch. Der Boden wird auf den Markt geworfen und an die Stelle der direkten Verteilung, die in den vorkapitalistischen Formationen vorherrscht, wo es nur ausnahmsweise und nicht als Ausdruck normaler ökonomischer Prozesse zur Veräußerung kommt, tritt der *Austausch des Bodens als Ware*. Der Boden wird wie jede andere

¹⁴⁾ Bei uns z. B. die gemeinsamen Weiden der Urbariate. Dasselbe gilt auch für die Wälder, deren Bewirtschaftung grosse zusammenhängende Einheiten in ungeglieter Naturalform erfordert; bei uns sind dies die Komposseesratewälder.

Ware verkauft und gekauft, obwohl er an sich keinen Wert hat. Der Austausch des Bodens beschleunigt die Ungleichmässigkeit der Verteilung und fördert die Konzentration und Zentralisierung des Bodens in den Händen Einzelner und die Trennung der unmittelbaren Produzenten von ihrem Boden. Der Bodeneigentümer verkauft, denn er kann, sofern er ein Grossgrundbesitzer ist, sein Geld als Kapital in einer anderer Form der Ausbeutung nutzbringend verwenden. Sofern er Kleinbesitzer ist, zwingt ihn der Druck der Konkurrenz und seine Schulden zum Verkauf. Da die Gesamtfläche sich nicht vermehren lässt, bedeutet die Zentralisierung des Bodeneigentums gleichzeitig die Liquidierung eines anderen Bodeneigentümers. Bodeneigentum bedeutet zugleich Nichteigentum der anderen. Die Konzentration des Bodens verläuft also auf Kosten des kleinen Bodeneigentums durch Trennung der kleinen Bodeneigentümer vom Boden und durch ihre Umwandlung zu Sklaven, Untertanen oder Arbeitern, und zwar trotz des zähen, jahrhundertelangen Kampfes der kleinen Bodeneigentümer.

Das ist ein Widerspruch, den nur der Sozialismus lösen kann. Šik sagt richtig, dies bedeute eine „Neuschaffung der gesamtgesellschaftlichen Kooperation, allerdings auf einer weitaus höheren Entwicklungsstufe und mit neuen Wesenszügen. Hierbei ergibt sich erneut eine direkte, gesamtgesellschaftliche Verteilung der Produktionsmittel.“¹⁵⁾

Ich betone diesen Gedanken, den der Autor im Zusammenhang mit dem Bodeneigentum anführt, denn er hat Einfluss auf die richtige Beurteilung der Frage, in welcher Form die Ausstattung von Kollektiven und Einzelpersonen mit Boden, dieser notwendigen Bedingung jedweder menschlicher Tätigkeit, vorgenommen werden soll: durch direkte Verteilung oder Austausch. Ich gehe mit Šik dahingehend konform, dass dies *durch direkte gesamtgesellschaftliche Verteilung und Wiederverteilung* erfolgen soll, denn eine Verteilung des Territoriums nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten erfordert solche Zusammenhänge zu beachten, die die einzelnen Kollektive und Individuen selbst nicht wahrnehmen und beurteilen können. Es handelt sich nämlich um die Verteilung des Territoriums im Interesse seiner vollkommeneren Organisation und rationelleren Ausnützung durch Nutzer, die dafür die besten Voraussetzungen haben. Im Sozialismus erfolgt die Verteilung des Bodens durch gesamtgesellschaftliche Eingriffe und die mit den Boden verbundenen, aus der Zeit des Kapitalismus übernommenen Ware-Geld-Beziehungen werden eingeschränkt. Ist der Boden im Eigentum des Staates, so kann seine Verteilung durch seine örtlichen Organe erfolgen. Wird das individuelle Eigentumswert am Boden aufrechterhalten, bzw. bestehen Formen von Gruppeneigentumrechts, so vollzieht sich die Verteilung des Bodens durch Verschmelzung öffentlich- und privatrechtlicher Institutionen.

Für uns ist also der Umstand wichtig, dass die Aneignung des Bodens einen anderen Charakter hat als die Aneignung anderer Gegenstände, dass es sich *um seine Nutzung und nicht um seinen produktiven oder*

¹⁵⁾ O. Šik, a. a. O., S. 125.

anderweitigen Verbrauch handelt.¹⁶⁾ Durch die Nutzung realisiert der Nutzer, ohne Rücksicht darauf, ob dies auf Grund des Eigentumsrechtes oder eines anderen Rechtes erfolgt, den Gebrauchswert des Bodens.

Wenn die Zivilrechtswissenschaft den Inhalt des Eigentumsrechts auch in der Möglichkeit der Realisierung des Tauschwertes der Sache durch den Eigentümer erblickt,¹⁷⁾ so muss gesagt werden, dass weder der Eigentümer noch ein anderer Nutzer den Tauschwert des Bodens einfach deshalb nicht realisiert, weil der Boden keinen Tauschwert hat. Eine andere Frage ist der Preis des Bodens, den Marx „ein an sich der Produktion fremdes Element“¹⁸⁾ nannte, beziehungsweise die Realisierung des in den Boden investierten Arbeitswertes und der notwendige Ausgleich der Nachteile, die für den Produzenten mit dem Verlust seines Bodens verbunden sind.

Vielleicht führten gerade diese Erwägungen Marx zur Schlussfolgerung, dass man beim Boden eigentlich nicht vom Eigentum im ökonomischen Sinn sprechen könne:

„Vom Standpunkt einer höheren ökonomischen Gesellschaftsformation wird das Privateigentum einzelner Individuen am Erdball ganz so abgeschmackt erscheinen, wie das Privateigentum eines Menschen an einem anderen Menschen. Selbst eine ganze Gesellschaft, eine Nation, ja alle gleichzeitigen Gesellschaften zusammengekommen, sind nicht Eigentümer der Erde. Sie sind nur ihre Besitzer, ihre Nutzniesser, und haben sie als boni patres familias (gute Familienväter) den nachfolgenden Generationen verbessert zu hinterlassen.“¹⁹⁾

Dieses besondere ökonomische Verhältnis der Bodeneignung, die nach Marx nicht als Eigentum bezeichnet werden kann, wird aber im rechtlichen Überbau oft als Eigentumsrecht bezeichnet. Dadurch wird betont, dass dieses Nutzungsrecht nicht vom Eigentumsrecht einer anderen Person abgeleitet ist.

3. Ich erwähnte die Verteilung und den Austausch als wesentliche Bestandteile des Komplexes der ökonomischen Verhältnisse. Es ist zweckmäßig kurz bei der Bedeutung dieser Begriffe in der Beziehung zum Bodeneigentum stehen zu bleiben.

Marx charakterisiert die Verteilung als ein bestimmtes Verhältnis, an dem der Einzelne an den erzeugten Produkten auf Grund eines von der Gesellschaft ausgehenden Moments beteiligt ist, während beim Austausch der Einzelne selbst seinen Anteil gegen andere Produkte austauscht; im Austausch wird demnach nur das umverteilt, was bereits verteilt worden war.²⁰⁾

¹⁶⁾ „Der Eigentümer realisiert den Gebrauchswert seiner Sache, konsumiert die Sache,“ sagt Knapp (Předmět a systém, S. 98). Es ist klar, dass es sich nicht sagen lässt, dass der Bodeneigentümer den Gebrauchswert durch seine Konsumierung realisiert. Den Boden kann man nicht konsumieren.

¹⁷⁾ Vgl. V. Knapp, Předmět a systém, S. 99.

¹⁸⁾ Marx, Engels, Werke, Berlin 1964, Bd. 25, S. 819.

¹⁹⁾ Marx, Engels, a. a. O., S. 784.

²⁰⁾ Marx, Engels, Werke, Berlin 1961, Bd. 13, S. 621.

Von einer *Verteilung und Wiederverteilung* des Bodens kann dann gesprochen werden, wenn das Territorium in Teile gegliedert und Gruppen, Kollektiven und Einzelpersonen durch einen bestimmten *gesamtgesellschaftlichen Akt* zugeteilt wird.

Beim *Austausch von Produkten* werden Gebrauchswerte ausgetauscht, es wird aber eine *bestimmte für ihre Produktion notwendige Arbeitsmenge realisiert*.

Bei der Veräusserung des Bodens geht der Boden, der ein Naturprodukt ist, aus dem Eigentum eines Eigentümers in das eines anderen über. Dies geschieht durch seine Handlung, bei der aber *weder ein Produkt, noch eine Tätigkeit, sondern ein Teil der Erdoberfläche* transferiert wird.

Auch unter kapitalistischen Bedingungen, unter dem der Boden zur Ware wurde, wird durch den Austausch nicht sein Wert realisiert, weil der Boden auch da keinen Wert hat, sondern sein Preis, d. h. die kapitalisierte Rente, beziehungsweise der Monopolpreis.

Sofern unter sozialistischen Bedingungen eine Veräusserung privaten Bodens zugelassen wird, bleibt dieser Warencharakter der Bodenübertragung erhalten, er wird aber durch die gesellschaftliche Kontrolle stark abgeschwächt.

Einen anderen Charakter hat jedoch die von einer sozialistischen Organisation vorgenommene Übertragung des von ihr genutzten Bodens. In diesem Fall handelt es sich um eine Verfügung über den Boden zwar durch einen Rechtsakt des Nutzers (Eigentümers), aber diese Verfügung kann nicht als *Austausch aufgefasst werden, da sein ökonomischer Inhalt und sein Ziel nicht in der Realisierung des Tauschwerts beruhen, sondern ganz anderes geartet sind*. Auch da handelt es sich um eine *Neuverteilung* des Territoriums im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Verteilung, mag sie auch durch einen Rechtsakt des bisherigen Nutzers (Eigentümers) erfolgen. Daraus geht aber klar hervor, das unter sozialistischen Bedingungen nur solche Übertragungen durch Rechtsakte des Bodennutzers (Eigentümers) zulässig sein können, die Ausdruck des gesamtgesellschaftlichen Bodenverteilungsprozesses darstellen, wobei sie ein Bestandteil des von einem gesamtgesellschaftlichen Organ kontrollierten Prozesses sind. Wird für den Boden eine Leistung in Geld gewährt, handelt es sich zwar um eine Gelbeziehung, nicht aber um eine Warenbeziehung, denn dieses Geld ist nicht Ausdruck des Tauschwerts des Bodens.

Wenn die Behauptung richtig ist, dass der rechtliche Überbau eine Widerspiegelung der in Wirklichkeit existierenden ökonomischen Verhältnisse darstellt, und es besteht kein Zweifel an der Richtigkeit dieser Behauptung, dann muss auch gefordert werden, dass unsere Legislative alle Besonderheiten des Bodeneigentums als einer ökonomischen Erscheinung berücksichtigt.²¹⁾

dass es sich um seine Nutzung
21) „Die Bodenbeziehungen sind in jedem Fall Eigentumsbeziehungen besonderer Art und müssen als solche von der Legislative erfasst und geregelt werden.“ (R. Arlt, Manuskrift einer Habilitationsarbeit II, S. 46).

Unsere ökonomische und juristische Wissenschaft betonte zwar stets die spezifischen Wesenszüge des Bodeneigentums, aber niemals den abweichenden Charakter der Aneignung des Bodens. Die „Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Unionrepubliken“ betonen aber, dass die Bodenbeziehung nicht durch die zivilrechtliche Gesetzgebung (die auch die Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen umfasst), sondern durch die bodenrechtliche Gesetzgebung geregelt werden, und zwar insbesondere deshalb, weil man die Ware—Geld—Beziehungen, auf denen die zivilrechtliche (bei uns auch die wirtschaftsrechtliche) Gesetzgebung beruht, auf die Bodenbeziehungen nicht anwenden kann.

4. Nach der Analyse des Bodeneigentums als eines ökonomischen Begriffes, der nicht nur im Rahmen des Eigentumssystems in den einzelnen gesellschaftlich-ökonomischen Formationen, sondern auch vom Standpunkt der allgemeinen Auffassung vom Eigentum einige Besonderheiten aufweist, ist es angebracht die wesentlichsten Erkenntnisse in gewisse Schlussfolgerungen zusammenzufassen, die die Beurteilung der mit dem Boden zusammenhängenden rechtlichen Fragen beeinflussen.

- a) Das Bodeneigentum hat gewisse Besonderheiten, die es vom Eigentum an anderen Sachen unterscheiden. Das Bodeneigentum ist aber keine besondere Art oder Form des Eigentums, da die Aneignung des Bodens Bestandteil der für eine bestimmte gesellschaftlich-ökonomische Formation charakteristischen Produktionsweise ist. Der gesellschaftlich-ökonomische Charakter der Aneignung des Bodens ist demnach vom Charakter der dominierenden Produktionsweise abhängig.
- b) Das Eigentum im ökonomischen Sinn wird als ein ununterbrochener Prozess, als die Gesamtheit der ökonomischen, in den Verbrauch einmündenden Verhältnisse von Produktion, Verteilung und Austausch angesehen.

Der Boden als Teil der Erdoberfläche ist aber nicht das Ergebnis der Produktionstätigkeit des Menschen, *er wird nicht produziert*, ist ein Naturprodukt, und seine Aneignung zielt nicht auf den Verbrauch zu Produktions- oder zu persönlichen Zwecken ab.

Es fehlen demnach zwei wesentliche Merkmale für den von unserer ökonomischen Wissenschaft akzeptierten Eigentumsbegriff.

- c) Der Boden als fertiges Naturprodukt und als Teil der Erdoberfläche wird für produktive und nichtproduktive Ziele durch seine *Nutzung* angeeignet, d. h. durch die Aneignung seines Gebrauchswertes infolge der Tätigkeit von Menschen, die darauf oder darin abläuft.
- d) Der Boden wird von Kollektiven oder Einzelpersonen durch Nutzung auf Grund einer *gesamtgesellschaftlichen Verteilung* und Wiederverteilung, und im Kapitalismus, unter dem der Boden einen Bestandteil

des Warenaustausches angeeignet. Unter sozialistischen Bedingungen wurde, bzw. wird der Boden etappenweise der aus den vorhergehenden Formationen stammenden Warenalemente entkleidet; eine Veräusserung des Bodens kann, soweit sie überhaupt zulässig ist, nur im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Verteilung erfolgen.

e) Die Verfügung über den Boden ist, mag sie auf Grund einer direkten gesamtgesellschaftlichen Verteilung oder durch einen Akt des Nutzers selbst erfolgen, keine Realisierung des Tauschwerts, sondern muss gleichfalls der Verwirklichung einer vorteilhafteren Verteilung des Territoriums im Interesse seiner rationelleren Nutzung für die Bedürfnisse der Gesellschaft, einzelner Gruppen oder Individuen dienen.

An diesem dominierenden Charakter der Verfügung über den Boden ändert auch die Tatsache nichts, dass es auch zu einer solchen Verfügung kommen kann, die nicht die Nutzung des Territoriums, sondern nur die Subjekte verändert. Die gesamtgesellschaftliche Kontrolle verfolgt aber auch in diesem Fall das Ziel, dass der Boden zumindest gleich gut, wenn nicht besser, genutzt wird.

f) Die Aneignung des Bodens zeigt also Besonderheiten, die der rechtliche Überbau durch geeignete juristische Institute gehörig zum Ausdruck bringen muss. Es handelt sich insbesondere um die ökonomische Realisierung des Gebrauchswertes des Bodens durch ein geeignetes System von rechtlichen Institutionen seiner Nutzung. Nicht weniger wichtig ist es, ein solches System der Verteilung und Neuverteilung des Territoriums zu gestalten, das der Gesellschaft ermöglicht das Territorium möglichst rationell zu nutzen, einschliesslich der Zweckbestimmung des Bodens, der Kontrolle der Handlung der Nutzer und des erforderlichen Schutzes der ökonomischen Interessen der bisherigen Nutzer.

3. DAS EIGENTUMSRECHT AM BODEN

1. Das Eigentumsrecht existiert nicht als eine einheitliche, für alle Gesellschaftsformationen gegebene ewige Idee. Die Wissenschaft kann nur seine allgemeinsten Wesenszüge abstrahieren, die in den einzelnen Formationen neuen Inhalt annehmen. Wie sich in der Produktion quantitative und qualitative Änderungen vollziehen, so wird auch das Eigentumsrecht geändert.

Dabei existiert das Eigentumsrecht nicht einmal als einheitlicher Begriff im Rahmen einer Formation, sofern dabei verschiedene Formen und Arten des Eigentums als Reflex der Übergangsformen und der in Überwindung begriffenen Formen der Produktion erscheinen.

Im Rahmen der einzelnen Arten und Formen des Eigentumsrechts gibt es auch Unterschiede in Bezug auf einige Gegenstände des Eigentums, wie dies vor allem beim Boden der Fall ist.

Bei den Erwägungen über das Eigentumsrecht *im subjektiven Sinn als allgemeinen Begriff* gehen wir vom Begriff Venediktovs und Knapps aus, die das subjektive Eigentumsrecht als Recht des Eigentümers an einer Sache bezeichnen, die er in den vom objektiven Recht gesetzten Grenzen in seinem Interesse und aus eigener Machtbefugnis verwenden kann.²²⁾

Bei einer näheren Klassifikation den Berechtigungen des Eigentümers anerkennt die Rechtswissenschaft die bekannte Triade: eine Sache zu nutzen (zu gebrauchen), über sie zu verfügen und sie zu besitzen (*iura utendi et fruendi, disponendi und possidendi*), wobei jede Teilbefugnis ihren ökonomischen Inhalt hat. Mit ihrer Zusammenfassung ist aber der Inhalt des Eigentumsrechts weder erschöpft, noch handelt es sich um Befugnisse, die gleichwertig sind; das Eigentumsrecht setzt sich auch nicht aus ihrer arithmetischen Summe zusammen.²³⁾

Die *Nutzungsberechtigung* ermöglicht die Realisierung des *Gebrauchswerts* einer Sache, nämlich ihren Produktionsverbrauch, die *Verfügungsbefugnis* gewährleitet nach allgemeinen akzeptierter Ansicht die Möglichkeit der Realisierung des *Tauschwerts*.²⁴⁾

Diese Erklärung des ökonomischen Inhaltes des Nutzungsrechts und Verfügungsrechts lässt sich nicht auf den Boden anwenden, wie ich bereits sagte. Das Nutzungselement berechtigt den Eigentümer nur zur Nutzung und wird zum Verbrauch des Bodens. Das Verfügungsrecht über den Boden ist unter sozialistischen Bedingungen Ausdruck des gesamtgesellschaftlich gelenkten Verteilungsprozesses des Territoriums nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und im Interesse der Befriedigung der vielseitigen Bedürfnisse der Gesellschaft, der einzelnen Gruppen und Einzelpersonen, nicht aber der Realisierung der Tauschwerts, da der Boden einen solchen Wert nicht hat. Soweit in den Boden eine bestimmte menschliche Arbeit investiert wurde, die gewisse Werte zeitigte, die mit dem Boden untrennbar verbunden sind (z. B. Bodenkultivierung, Meliorationsanlagen), ist auch in diesem Fall die Realisierung ihres Tausch-

²²⁾ V. Knapp, *Předmět a systém*, S. 96. Knapp verwendet den Termin „verwenden“ in beträchtlich weitgefasstem Sinn, uzw. nicht nur als Recht sich den Gebrauchswert einer Sache anzueignen, sondern auch als Recht der Nutzung, der Disposition, der Vindikation, des Besitzes uzw. (V. Knapp, *Vlastnictví v lidové demokracii*, S. 66). Dieses „Verwenden“, das im wesentlichen den Inhalt jener bekannten Triade bildet, geht schon stark über den Rahmen der Aneignung des Gebrauchswerts einer Sache hinaus. Man muss Čapek (K. Čapek, *Správa národního majetku* 1961, S. 108), beipflichten, dass die übliche Aufzählung der Berechtigungen des Eigentümers, d. h. der Berechtigung zum Besitz, zur Nutzung und zur Disposition der Sache, besser entspricht als der einzige Ausdruck „Verwendung“.

²³⁾ Der Inhalt des Rechts des persönlichen Eigentums ist heute im § 130 BGB (Nutzungs-, Gebrauchs- u. Verfügungsrecht) und im § 132 BGB (Besitz u. Vindikation) enthalten. Aus § 489 BGB geht hervor, dass auch der Privateigentümer, was gerade vom Standpunkt des Bodeneigentums wichtig ist, im wesentlichen dieselben Berechtigungen hat, wenngleich seine Verfügungsbefugnisse beträchtlich eingeschränkt sind. Aus §§ 8–12 ff. WGB geht hervor, dass die angeführten grundlegenden Berechtigungen auch den Inhalt des sozialistischen Gemeineigentums bilden.

²⁴⁾ Vgl. V. Knapp, *Předmět a systém*, S. 107.

werts nicht Ziel der Verfügung über den Boden, auch wenn zusammen mit dem Boden ihr Tauschwert realisiert wird.

Der Besitz drückt die Beherrschung der Sache aus, woraus hervorgeht, dass alle verpflichtet sind, den Eigentümer bei der Nutzung der Sache nicht zu stören; dazu können wir bemerken, dass diese Verpflichtung nicht nur gegenüber dem Eigentümer, sondern auch gegenüber einem anderen berechtigten Nutzer besteht.²⁵⁾

Durch den Besitz wird aber der Gebrauchswert des Bodens nicht realisiert. Dies geschieht erst durch die wirkliche Nutzung, die aber durch einen rechtsgeschützten Besitz ermöglicht wird.

2. Es wäre aber unrichtig, wollte man sich das Wechselverhältnis des Eigentums im ökonomischen und rechtlichen Sinn vereinfacht so vorstellen, als ob das Eigentumsrechtsverhältnis nur eine Widerspiegelung des ökonomischen Eigentumsverhältnisses im rechtlichen Überbau sei. Das ist zwar richtig, aber nicht vollständig.

Wenn wir nämlich das Eigentum im ökonomischen Sinn als Gesamtheit der ökonomischen Verhältnisse, als ununterbrochenen Prozess der Aneignung, Erneuerung und Ersetzung verbrauchter und abgenutzter Produktionsmittel durch Verteilung, Austausch und Verbrauch auffassen (wobei beim Boden das oben Angeführte gilt, nämlich dass er weder produziert noch verbraucht wird), muss gesagt werden, dass das Eigentumsrecht im objektiven Sinn das Eigentum, nämlich die Produktion, nicht in seiner ganzen Dynamik, im ganzen Aneignungsprozess, sondern nur statisch als seine Phase und nur in potentieller Bewegung erfasst. Indem es die subjektiven Rechte und Pflichten des Eigentümers regelt, ermöglicht es ihm über die Realisierung des Gebrauchswerts der Sache durch ihren produktiven oder individuellen Verbrauch (beim Boden nur durch seine Nutzung, die auch die Aneignung seiner Früchte und in gewissem Mass des mit dem Boden verbundenen Naturreichtums umfasst) zu entscheiden, und bietet ihm die Möglichkeit, über die Sache zu verfügen. Die Zusammenarbeit der Werktätigen im Rahmen eines produktiv tätigen Kollektivs bei der Aneignung der Natur, die Verfügung und den Austausch der Gebrauchswerte regeln aber andere Rechtsinstitutionen, nicht das Eigentumsrecht (z B. Kaufvertrag, Arbeitsvertrag).

Was das *subjektive Recht des Bodeneigentums als allgemeinen* Begriff anlangt, kann gesagt werden, dass es dieselben grundlegenden Nutzungs-, Besitz- und Verfügungsberechtigungen umfasst, auch wenn der *ökonomische Inhalt und der Umfang* dieser Berechtigungen *anders sind als bei den übrigen Sachen*.

Ich möchte ganz besonders ein spezifisches Merkmal des Bodeneigen-

²⁵⁾ Interessant ist die Behauptung Knapps, wonach sich die Verpflichtung zur Nichtstörung des Eigentümers nicht aus irgend- einer Sonderberechtigung, sondern aus der Berechtigung zur Nutzung der Sache und zur Verfügung darüber ergibt, wonach also das Besitzrecht eine von den übrigen Berechtigungen des Eigentümers abstrahierte Fiktion ist (V. Knapp, *Předmět a systém*, S. 108).

tumsrechts hervorheben, nämlich dass es den *dauernden Charakter* der Bedingung des Produktionsprozesses und jedweder menschlicher Tätigkeit überhaupt gewährleistet, d. h. die Beherrschung eines bestimmten Raumes (locus standi, field of employment nach den Worten von Marx), während das Eigentumsrecht an anderen Sachen nur eine bestimmte Phase des ununterbrochenen Produktionsprozesses, in dem Gebrauchswerte in andere umgewandelt werden, erfasst.

Das Bodeneigentumsrecht verschiedener Subjekte ermöglicht *eine bestimmte Verteilung des Territoriums* unter verschiedenen Subjekten im Interesse der Aneignung seines Gebrauchwerts.

Hierzu wäre zu bemerken, dass dieses ökonomische Ziel nicht durch das Bodeneigentumsrecht, sondern auch durch andere Rechtsinstitutionen gewährleistet wird, die den ökonomischen Hauptinhalt der Bodenaneignung, d. h. die Nutzung sichern, und werden demzufolge als *Nutzungsrechte bezeichnet*. In diesem Fall handelt es sich schon nicht um ein Element des Inhalts des Eigentumsrechts, sondern um die Verselbständigung dieses Elementes zu einer *selbständigen, vom Eigentumsrecht unterschiedlichen Rechtsinstitution*, die auch bestimmte begrenzte Elemente der Verfügungsfugnis enthält.

Unter den Bedingungen der Ausbeutergesellschaft erfüllt das Recht des privaten Bodeneigentums die Aufgabe der Aneignung des Bodens als Gebrauchswerts, bzw. auch der Bodenrente; dieses Recht setzt nach den Worten von Marx „das Monopol gewisser Personen voraus, über bestimmte Portionen des Erdkörpers als ausschliessliche Sphären ihres Privatwillens mit Ausschluss anderer zu verfügen“.²⁶⁾

Unter sozialistischen Bedingungen wird dieses Monopol der Privateigentümer überwunden oder ist bereits überwunden und wird durch das Volkseigentum ersetzt. Solange das Privateigentum besteht, verfügen die privaten Bodeneigentümer über ihren Boden zwar „im eigenen Interesse und in eigener Machtvollkommenheit“, sind aber verpflichtet, dies in Übereinstimmung mit dem gesamtgesellschaftlichen Interesse zu tun. Das bedeutet im Hinblick auf die Besonderheiten des Bodens die *Realisierung seines Gebrauchswertes durch den Eigentümer nach seiner Zweckbestimmung und die gesellschaftliche Kontrolle über die Verfügungsbefugnis des Eigentümers*. Der sozialistische Staat gewährleistet, auch wenn er vorerst nicht ausschliesslicher Eigentümer des Bodens ist, die Verteilung

²⁶⁾ K. Marx, Kapital III/2, S. 136. An einer anderen Stelle charakterisiert Marx das Bodeneigentum als juristische Fiktion allgemeiner als „Eigentum bestimmter Individuen an bestimmten Stücken des Erdballs, sei nun der Eigentümer die Person, die das Gemeinwesen repräsentiert, wie in Asien, Ägypten, etc., oder sei dieses Grund- eigentum nur Aksidens des Eigentums bestimmter Personen an den Personen der unmittelbaren Produzenten, wie beim Sklaven- oder Leibeigenensystem, oder sei es reines Privateigentum von Nichtproduzenten an der Natur, blosser Eigentumstitel am Boden, oder endlich sei es ein Verhältnis zum Boden, welches wie bei Kolonisten und kleinbäuerlichen Grundbesitzern, bei der isolierten und nicht sozial entwickelten Arbeit unmittelbar eingeschlossen scheint in der Aneignung und Produktion der Produkte bestimmter Bodenstücke durch die unmittelbaren Produzenten.“ Marx, Engels, Werke, a. a. O., Bd. 25, S. 647.

des Territoriums und seine Nutzung durch ein vollkommenes System neuer bodenrechtlicher Nutzungsinstitute, die dem Nutzer eine dauernde Produktionsbedingung bieten, gleichgültig, ob es sich um Boden handelt, der im Privateigentum ist, oder dessen Eigentümer der sozialistische Staat selbst ist.

Gemeinsames Element des Inhalts des Bodeneigentums unter sozialistischen Bedingungen ist die Verpflichtung des Eigentümers oder eines anderen Nutzers, die Zweckbestimmung des Bodens zu realisieren, sofern er allerdings dazu imstande ist.

Der konkrete Inhalt des subjektiven Bodeneigentumsrechts ist jedoch nach den Arten und Formen des Bodeneigentums überhaupt differenziert.

4. DAS SYSTEM DES BODENEIGENTUMS IN DER ČSSR

1. In der Übergangsperiode von einer zur anderen Gesellschaftsform werden in der Regel die Eigentumsbeziehungen der vorherigen Periode, einschliesslich der Eigentumsbeziehungen zu Boden, nicht mit einem Schlag liquidiert. Gewisse Formen klingen aus, neue entstehen nach und nach, bis die für eine bestimmte gesellschaftlich-ökonomische Form charakteristische gesellschaftliche Eigentumsbeziehung vorherrschend, bzw. ausschliesslich wird. So werden z. B. nach der Machtergreifung durch die Arbeiterklasse die kapitalistischen Produktionsverhältnisse am Boden liquidiert und neue sozialistische Produktionsverhältnisse geschaffen; die auf Kleinproduktion beruhenden individuellen Eigentumsverhältnisse, die nichts anderes als private Beziehungen sind (allerdings nicht der Ausbeutung dienen und auf Arbeit beruhen), bleiben noch ziemlich lange erhalten. In diesem Sinn können wir in einer bestimmten Entwicklungs-etappe nicht von *einer einzigen Form des Bodeneigentums* im ökonomischen Sinn, sondern von seinem *System*, also von verschiedenen Formen des ökonomischen Prozesses sprechen, an denen der Boden beteiligt ist. Der Boden wird zwar auch für persönliche Bedürfnisse angeeignet, entscheidende Bedeutung für die Gestaltung aller gesellschaftlichen Beziehungen haben aber die Produktionsverhältnisse.

Den verschiedenen Arten und Formen des Eigentums entsprechen auch verschiedene Arten und Formen des *Eigentumsrechts* und auch des *Bodeneigentumsrechts*, die dadurch, dass sie einem bestimmten Eigentum, also einem bestimmten Komplex ökonomischer Verhältnisse hinsichtlich des Bodens Unterstützung und entsprechenden Schutz angedeihen lassen, eine bestimmte Art und Weise der Produktion und Aneignung regeln und schützen.

Zum Unterschied von den übrigen Produktionsmitteln entspricht die Art und Form des Rechtsverhältnisses des Grundeigentums nicht immer der Art und Form der ökonomischen Verhältnisse, an denen der Boden im Produktionsprozess als Bedingung, bzw. als Produktivkraft beteiligt ist. Die Oktoberrevolution in der UdSSR schuf zwar das Recht des ausschliesslichen staatlichen sozialistischen Eigentums am Boden, aber die

private Kleinproduktion blieb noch in der Form des Rechts der Arbeitsnutzung erhalten. Wir haben das Recht des Privateigentums am Boden, der in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zusammengeschlossen wurde, nicht beseitigt, trotzdem aber ist der ökonomische Charakter der Aneignung des Gebrauchwertes auch dieses Bodens sozialistisch.

Die Veränderungen im ökonomischen Aneignungsprozess verlaufen elastisch. Das Eigentumsrechtsverhältnis hat aber konservierenden Charakter, daher kann es nicht sofort auf die veränderten ökonomischen Verhältnisse reagieren, insbesondere nicht auf jene, die den Boden betreffen. Es entsteht demnach ein Widerspruch zwischen dem Rechtsverhältnis des Bodeneigentums und dem ökonomischen Prozess der Aneignung des Bodens.

Wenn wir von einem System der Bodenbeziehungen, also von verschiedenen Formen und Arten des Bodeneigentums sprechen, die gleichzeitig in einer bestimmten Gesellschaft und in einer bestimmten Entwicklungsstufe dieser Gesellschaft existieren, muss man auf die angeführte Besonderheit des Bodens aufmerksam machen. Aus dieser geht hervor, dass der Charakter des Rechtsverhältnisses des Bodeneigentums noch nicht den Charakter des ökonomischen Inhalts der Produktion, an der ein bestimmter Boden beteiligt ist, bestimmt und dass auch umgekehrt einer bestimmten Produktionsform nicht immer ein gleichartiges Eigentumsrecht am Boden entspricht.

2. Art und Form der Eigentumsverhältnisse am Boden sind im beträchtlichen Masse von der Zweckbestimmung ihres Objektes — des Bodens — abhängig.

Der *Waldboden* ist in überwiegendem Masse im *staatlichen sozialistischen Eigentum*.

Sämtliche *Wasserläufe* wurden durch die Verfassung aus dem Jahre 1960 zum Objekt des staatlichen sozialistischen Eigentums erklärt; dementsprechend mit dem von diesen Gewässern bedeckten Boden.

Der *landwirtschaftliche Boden* ist, obwohl er überwiegend sozialistisch genutzt wird, in rechtlicher Hinsicht vorwiegend *Privateigentum*.

In unserer sozialistischen Gesellschaft ist das *sozialistische Eigentum* die entscheidende und vom Standpunkt der weiteren Entwicklung sich immer mehr entwickelnde Art, und zwar in seiner gesellschaftlichen und individuellen Form.

Die Verfassung aus dem Jahre 1960 unterscheidet das *sozialistische gesellschaftliche Eigentum* in seinen zwei grundlegenden Formen, in der Form des *staatlichen Eigentums* (Eigentum der gesamten Bevölkerung, Nationaleigentum) und in der Form des *genossenschaftlichen Eigentums* (Eigentum der Genossenschaften). Das Wirtschaftsgesetzbuch führt diese Bestimmungen der Verfassung weiter aus und statuiert noch weitere Formen, das *Eigentum der Gesellschaftsorganisationen und sonstiger sozialistischer Organisationen*.²⁷⁾

Ausserdem kennt die Verfassung, ebenso wie das bürgerliche Gesetzbuch, das *persönliche Eigentum* der Bürger an Verbrauchsgütern.²⁸⁾

Das *Privateigentum* wird in der Verfassung nicht erwähnt. Sie erkennt aber in den Grenzen des sozialistischen Wirtschaftssystems eine auf persönlicher Arbeit beruhende und die Ausbeutung einer fremden Arbeitskraft ausschliessende kleine Privatwirtschaft an, deren Wesen in der privaten Aneignung besteht.²⁹⁾ Damit erkennt also die Verfassung auch das Privateigentum an, dessen Weiterentwicklung aber keinen verfassungsmässigen Schutz geniesst. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die weitere Entwicklung auf eine völlige Überwindung des Privateigentums gerichtet ist und diese Entwicklung nicht durch verfassungsmässige Garantien behindert werden soll. Das bedeutet aber nicht, dass das Privateigentum ausserhalb der Rechtsordnung stünde und keinen gehörigen und notwendigen Schutz geniesst. Die Verfassung negiert es nicht, sondern betrachtet es als eine bestimmte, aus der Vergangenheit stammende Form der Aneignung, die bisher noch nicht völlig überwunden ist, die aber in unserer Gesellschaft schon keine wesentliche Bedeutung mehr hat und die sozialistische Wirtschaft weder schädigt noch gefährdet. Es ist eine auf eigene Arbeit beruhende, der Kleinproduktion dienende private Form der Aneignung, die keinesfalls mehr der kapitalistischen Ausbeutung dient.

Das Zivilgesetzbuch spricht im letzten Teil, in den Schlussbestimmungen, von Privateigentum in verschiedenen Zusammenhängen und formuliert das Prinzip, wonach auch dieses Eigentum gegen unberechtigte Eingriffe geschützt wird; zugelassen wird auch seine Vererbung und grundsätzlich auch die vertragsmässige Übertragung von Sachen im Privateigentum.³⁰⁾

3. Wir sagten bereits, dass das Bodeneigentum keine besondere Art oder Form des Eigentums ausserhalb der bestehenden Eigentumsformen in unserer Gesellschaft bildet, sondern dass die Aneigung des Bodens, auch wenn sie in besonderer Art mit Rücksicht auf die Besonderheit des Bodens verläuft, einen Bestandteil der in einer bestimmten Gesellschaft und einer gegebenen Entwicklungsetappe existierenden Eigentumstypen und Formen bildet.

Deshalb muss man sich nun die Frage stellen, welchen Einfluss hat das angeführte, in unserer Gesellschaft heute existierende System des Eigentums, bzw. des Eigentumsrechts auf das Bodeneigentumsrecht, bzw. ob das System des Bodeneigentums in voller Übereinstimmung mit der Klassifikation des Eigentums nach der Verfassung, dem Wirtschaftgesetzbuch und dem Zivilgesetzbuch steht, oder ob sein Umfang enger ist oder ob

²⁷⁾ Vgl. Art. 8 der Verfassung und § 8 Abs. 2 WGB.

²⁸⁾ Vgl. Art. 10 der Verfassung und Teil II. Hauptteil II, BGB.

²⁹⁾ Art. 19 der Verfassung.

³⁰⁾ Vgl. § 489 BGB.

vielleicht noch einige andere aus früheren Zeiten stammende Sonderformen des Bodeneigentums im Ausklingen begriffen sind.

Hierzu wäre vor allem anzuführen, dass der Boden nicht als Sache bezeichnet wird, die *nur* im Nationaleigentum stehen kann. Darin beruht ein wesentlicher Unterschied zwischen unserem und dem sowjetischen Recht überhaupt und zwischen unserem und dem sowjetischen Bodenrecht im besonderen.

Daraus ergibt sich, dass bei uns der Boden nicht ausschliessliches Eigentum des sozialistischen Staates ist und Gegenstand auch anderer Eigentumsrechte sein kann. Dabei bestehen keine Zweifel darüber, dass der Umfang des Bodens im *Eigentum des Staates* dahin tendiert, sich als Ausdruck der fortschreitenden Vergesellschaftung des staatlichen Territoriums auch vom Standpunkt des Eigentumsrechts auszudehnen.

Das genossenschaftliche sozialistische Bodeneigentum ist von unserer Rechtsordnung nicht reprobirt. Man kann aber nicht sagen, dass diese Form des sozialistischen Bodeneigentums in unserer Gesellschaft irgendwelche grössere Bedeutung hätte, sei es im Sektor des Handwerker- und Konsumgenossenschaftswesens oder auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens. Hauptquelle des genossenschaftlichen sozialistischen Bodeneigentums könnte nämlich der Privatboden sein, den die Bauern bei der Vergenossenschaftlichung in die Genossenschaft einbringen. So entstand z. B. in Rumänien und in China bei den höheren Genossenschaftstypen ein genossenschaftliches sozialistisches Eigentum am eingebrachten Boden. In Jugoslawien ist die landwirtschaftliche Genossenschaft gemeinsamer Eigentümer des von ihr bewirtschafteten Bodens. Bekanntlich bleibt bei uns nach der Vergenossenschaftlichung das private Recht der Mitglieder am eingebrachten Boden erhalten. Der Boden der Mitglieder ist also bei uns nicht Quelle des genossenschaftlichen sozialistischen Eigentums, wovon die Sonderbestimmung des Art. 8 Abs. 3 der Verfassung über den Boden in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ausgeht. Da die ökonomische Notwendigkeit fehlt, lässt sich seitens der Genossenschaften und der staatlichen und genossenschaftlichen Organe kein Streben feststellen, diesen Boden ins Eigentum der Genossenschaft zu überführen.

Dennoch kann aber eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft, eine andere Genossenschaft oder genossenschaftliche Organisation Bodeneigentümerin sein. Nach den Vorschriften über die Bodenreform konnte die Genossenschaft Boden als Eigentum durch Zuteilung erwerben. Erst nach Erlass des Zivilgesetzbuches im Jahre 1950 änderte sich die Praxis und die Genossenschaften erhielten von da an staatlichen Boden nur noch zur Nutzung. Der Staat überträgt den Genossenschaften und Genossenschaftsorganisationen Boden nicht mehr in ihr Eigentum. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit einer Übertragung von Boden in Privatbesitz auf eine Genossenschaft, z. B. zusammen mit einem Gebäude, und die Genossenschaft kann auch testamentarisch Boden erben.

Das, was über das genossenschaftliche sozialistische Bodeneigentum an-

geführt wurde, gilt mutatis mutandis auch hinsichtlich des Bodeneigentums verschiedener anderer nichtstaatlicher sozialistischer Gesellschaftsorganisationen.

In letzter Zeit entsteht in einigen Erholungsgebieten genossenschaftliches sozialistisches Eigentum am Boden, der für Zuteilung an Bürger zur persönlichen Nutzung aufgekauft wird. Meines Erachtens nach bestehen für eine solche Massnahme keine wesentliche ökonomische oder politische Gründe.

Das genossenschaftliche sozialistische Bodeneigentum ist wohl nicht verboten, ist aber unter unseren Bedingungen nicht notwendig. Die künftige Bodengesetzgebung sollte zu dieser Frage klar Stellung nehmen.

4. Der überwiegende Teil unseres Territoriums gehört eigentumsrechtlich nicht dem Staate, den Genossenschaften oder anderen Genossenschaftsorganisationen, sondern den Bürgern. Die Bürger sind Eigentümer nicht nur landwirtschaftlichen, sondern auch sonstigen Bodens (z. B. auch des Waldbodens), insbesondere jenes Bodens, der zur Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse dient.

Es ist fraglich, wie man dieses *individuelle Eigentumsrecht am Boden* nach seinem gesellschaftlich-ökonomischen Inhalt charakterisieren soll: ob als *Privateigentum*, oder, sofern es nicht der Produktion, sondern der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse dient, als Recht des *persönlichen Eigentums*.³¹⁾

Wir sagten, dass das Eigentum im ökonomischen Sinn ein Komplex ökonomischer Beziehungen ist. Wenn wir also den ökonomischen Inhalt eines bestimmten Eigentumsverhältnisses am Boden charakterisieren wollen, müssen wir die *Produktionsweise* analysieren, für die der Boden die Voraussetzung bildet, bzw. woran er sich als Produktionsmittel beteiligt; danach müssen wir dann beurteilen, ob dieses Eigentumsverhältnis am Boden Privatcharakter hat.

Die der Kleinproduktion dienenden Wirtschaften, die auf landwirtschaftlichem Boden – im Interesse der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse für den Markt – beruhen, können nur als *Privateigentum* bezeichnet werden; das betrifft auch den Boden, auf dem diese Aneignung verläuft; auch das Eigentumsrecht des Bauern an diesem Boden muss also als *Recht des Privateigentums* angesehen werden.

Nach dem Motivenbericht zum Zivilgesetzbuch haben Privateigentumsrecht: 1. Einzelpersonen am landwirtschaftlichen Boden, der grösstenteils bereits in einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zusammen geschlossen ist, 2. Einzelbauern an ihren Produktionsmitteln, also einschliesslich des Bodens, und 3. Einzelpersonen an Miethäusern, also gleichfalls einschliesslich des Bodens.

³¹⁾ Es gab bei uns Versuche, das Eigentumsrecht des Kleinproduzenten am Boden nach dem Muster des sowjetischen Begriffes der „Arbeitsnutzung“ als *Arbeitseigentum* zum Unterschied vom Privat- und vom persönlichen Eigentum zu klassifizieren. (Vgl. V. Knapp, *Vlastnictví v lidové demokracii*, S. 390).

Diese Aufzählung ist aber nicht erschöpfend, denn hier ist nicht das Eigentumsrecht von Einzelpersonen an anderem als landwirtschaftlichem Boden, insbesondere an Baugrundstücken angeführt; hinsichtlich des Charakters dieser Grundstücke als Gegenstand des Privateigentumsrechtes belässt § 490 BGB gleichfalls keine Zweifel.

Daraus ergibt sich auch, dass die Institution des im Ausklingen begriffenen Privateigentums in der Mehrzahl der Fälle mit dem Boden verbunden ist.

Der Boden ist aber nicht immer ein Produktionsmittel. Er kann auch der Befriedigung bestimmter von der Gesellschaft unterstützten persönlicher Bedürfnisse der Bürger dienen. Der Boden ist aber stets mindestens ein *potentielles Produktionsmittel oder ein locus standi*, worauf sich die Produktion entfalten kann. Es ist fraglich, ob wir in diesem Fall von einem persönlichen Bodeneigentum sprechen können, oder ob wir auch dieses individuelle Eigentum als Privateigentum betrachten sollen.

In beiden Fällen handelt es sich um ein ökonomisches Eigentumsverhältnis, auch wenn diese Aneignung, je nach den tatsächlich bestehenden Verhältnissen, entweder privaten oder persönlichen Charakter hat. Andersgeartet ist aber die Frage des *rechtlichen Ausdruckes dieser Aneignung, bzw. des Rechtsschutzes*, den ihr die Gesellschaft gewährt. Es wäre am einfachsten zu behaupten, dass dem ökonomischen Inhalt der Bodenaneignung für den persönlichen Bedarf auch das Recht des persönlichen Bodeneigentums entsprechen soll. Dem steht aber mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Bodens und seiner Aneignung der Begriff des Rechts des persönlichen Eigentums, wie ihn unsere Rechtstheorie schuf und wie er auch in der Verfassung und im Zivilgesetzbuch ausgedrückt ist, hindernd entgegen.

Ich möchte hervorheben, dass die Frage, ob sich dieses von der privaten Bodenaneignung unterscheidende ökonomische Wesen der Bodenaneignung zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Bürger in einer bestimmten Entwicklungsetappe der Gesellschaft durch die Institution des Rechts des *Privateigentums* oder des *persönlichen Eigentums* ausgedrückt werden soll, nicht durch irgendeinen *a priori* gegebenen Standpunkt gelöst werden kann. Man kann auch die Bedeutung dieser Unterscheidung nicht von dogmatischen Positionen aus überschätzen. *Im wesentlichen handelt es sich nur um die Intensität des gesellschaftlichen Schutzes, den die Gesellschaft einer bestimmten, der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse dienenden Eigentumsverhältnis gewähren will und kann und wirklich gewährt.* Für die Lösung dieses widerspruchsvollen Problems sind in der gegebenen Entwicklungsphase meines Erachtens nach die wirklich existierenden ökonomischen, politischen und insbesondere ideologischen Verhältnisse entscheidend. Insbesondere, ob sich die Stufe des sozialistischen Bewusstseins der Bürger vom Standpunkt des Schutzes ihres Eigentums mit der Negation des Rechtes des *persönlichen Bodeneigentums* zufrieden gibt (was zum Unterschied von der Bezeichnung „*Privateigentum*“ auch einen grösseren gesellschaftlichen Schutz,

eine verfassungsrechtliche Anerkennung, Dauerhaftigkeit auch unter dem Gesichtspunkt der Perspektiventwicklung impliziert und nicht jene peorative Bedeutung hat, die die Bezeichnung „Privateigentum“ erhielt), oder ob es richtiger ist, auch dieses Eigentumsrecht als Recht des persönlichen Eigentums zu bezeichnen (wie dies z. B. in Ungarn und in der DDR geschah). Hierbei ist auch in diesem Fall klar, dass die Entwicklungsperspektive auf eine Vergesellschaftung des Eigentumsrechts am Boden abzielt und dass die Gesellschaft nolens volens dem Eigentumsrecht am Boden nicht den gleichen Schutz angedeihen lassen kann – mögen wir dieses Eigentumsrecht so oder so bezeichnen – wie dem persönlichen Eigentum an den anderen Sachen, was in seinen ideologischen Konsequenzen die Institution des persönlichen Eigentumsrechtes überhaupt schwächen würde.

Wenn wir das Recht des persönlichen Eigentums an den zur Befriedigung bestimmter Bedürfnisse des Bürgers dienenden Grundstücken nicht anerkennen, bleibt nichts anderes übrig dem Recht des privaten Bodeneigentums, das diesem Zweck dient, den grösstmöglichen Schutz zu gewähren, den ihm die Gesellschaft objektiv angedeihen lassen kann, d. h. einen ähnlichen Schutz, wie sie dem persönlichen Eigentumsrecht gewährt, *soweit dem nicht der Sondercharakter des Bodens an sich im Wege steht.*

Schliesslich ist also diese Unterscheidung zwischen dem eventuellen Recht des persönlichen oder privaten Eigentums am Boden zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse die Frage der Intensität des Schutzes, den die Gesellschaft diesem Verhältnis gewähren kann und will.

Man muss aber sehen, dass sich – wenn sich eine bestimmte Gesellschaft für die Institution des *Privateigentumsrechts* an dem den persönlichen Bedürfnissen dienenden Boden entschliesst – das ökonomische Wesen und Ziel dieser Bodeneignung unter den Bedingungen einer sozialistischen Gesellschaft wesentlich änderte; es stellt keine private Aneignung mehr dar, auch wenn im rechtlichen Überbau die Widerspiegelung dieses Eigentums das *Privateigentumsrecht* bleibt. Daraus geht aber hervor, dass *der Inhalt privaten Eigentumsrechtes heutzutage bereits nicht mehr einheitlich ist, sondern selbst eine beträchtliche Differenzierung durchmacht.*

Nach unserem Recht bildet der Boden einen Gegenstand nur des privaten Eigentumsrechts. Die Verfassung führt den Boden nicht ausdrücklich unter den Gegenständen des persönlichen Eigentums an, lässt also diese Frage bewusst offen. Der ursprüngliche Entwurf des Zivilgesetzbuches enthielt die Institution des persönlichen Bodeneigentums, selbstverständlich nur an Grundstücken, die der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse dienen. Nach dem akzeptierten § 489 BGB gehört aber der Boden zu jenen Gegenständen, die „nicht Gegenstand des persönlichen Eigentums sind“.

Die Ablehnung der Rechtsinstitution des persönlichen Bodeneigentums bedeutet aber nicht unbedingt ein Verbot oder ein wesentliches Hindernis

für die Bodenübertragung aus staatlichem in individuelles (privates) Eigentum der Bürger. Durch die rechtliche Regelung im Zivilgesetzbuch ist aber die Negation der Institution des persönlichen Bodeneigentums mit einer wesentlichen Beschränkung der Übertragung des Bodens des Staates in das Eigentum der Bürger verbunden. Nicht die Bestreitung des persönlichen Eigentumsrechts, sondern gerade der letztgenannte Umstand in Verbindung mit dem Verbot der Übertragung von Baugrundstücken zwischen den Bürgern erforderte die Schaffung einer neuen Institution, nämlich des *Rechts der persönlichen Nutzung* des im staatlichen Eigentum stehenden Bodens. Es ist nicht zu übersehen, dass sich dadurch unsere Bodenbeziehungen auf dem Gebiet der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse beträchtlich komplizierten. Auch eine andere Regelung wäre möglich gewesen, nämlich die Zuteilung einer bestimmten Fläche staatlichen Bodens ins Privateigentum der Bürger unter notwendigen Stipulationen und Garantien.

Die Ablehnung der Konzeption des Rechts des persönlichen Bodeneigentums, sowie die Tatsache, dass unser Staat grundsätzlich keinen staatlichen Boden mehr in individuelles Eigentum der Bürger zur Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse (und damit noch weniger für Produktionszwecke) überträgt, bedeutet keine Negierung des individuellen Bodeneigentums, das sich historisch entwickelt hat und sich im rechtlichen Überbau als privates Eigentumsrecht widerspiegelt. Dieser Boden kann Gegenstand der auf Kleinproduktion beruhenden Wirtschaftsweise sein, kann aber auch der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Bürger dienen. Der ökonomische Inhalt und die ökonomische Bewegung sind in beiden Fällen andersgeartet, obwohl die Rechtsinstitution die gleiche Bezeichnung verwendet. Unsere Rechtsordnung schützt auch dieses Eigentum, wobei der Boden, der Gegenstand persönlicher Nutzung sein könnte, erhöhten Schutz geniesst, bzw. geniessen müsste (analog wie das Recht der persönlichen Bodennutzung), z. B. bei der Enteignung, in der Gebührenpolitik usw., was aber leider im Zivilgesetzbuch nicht angeführt ist. So kommt es in der Praxis zu jener paradoxen Situation, dass die persönliche Bodennutzung faktisch grösseren Schutz geniesst als der Boden, der völlig demselben Zweck dient, aber im Eigentum eines Bürgers ist.

5. Das System der bodenrechtlichen Beziehungen wäre ohne Erwähnung des Bodeneigentums (der Weiden und Wälder) der ehemaligen Urbarienbesitzer, Kompossessoraten und ähnlicher Organisationen in der Slowakei nicht vollständig. Wir behandeln es im Zusammenhang mit den verschiedenen Kategorien des *privaten* Bodeneigentums, weil das Eigentum der ehemaligen Urbarienbesitzer, das noch aus der Zeit des Feudalismus, genauer aus den Zeiten der Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1848 stammt, als die Gemeinschaft der Untertanen als Ersatz für bestimmte Feudalrechte (Weiderecht, Holzsammeln) Weiden und Wälder übereignet erhielt.³²⁾ Privateigentum ist, ebenso wie das Eigentum des Kompossessors, das aus dem Boden freier Landadeliger besteht. Dabei hat dieses

Eigentum einen besonderen ökonomischen Charakter und ist rechtlich besonders geregelt, weil der Charakter der Aneignung der Weiden und Wälder, die grössere Komplexe erforderte, und die Lösung der Widersprüche zwischen Privateigentum und gemeinsamer Bewirtschaftung durch alle Eigentümer, eine besondere Art des physisch unteilbaren, anteilmässigen Miteigentums erzwangen, wobei der entsprechende Anteil an der Weide und den Wäldern zusammen mit dem ursprünglichen Bauerngehöft, zu dem dieser Eigentumsanteil als Zubehör gehörte, übertragen werden konnte; allerdings war auch die Übertragung nur eines Teiles dieses Gehöftes möglich.³³⁾ Dieses Eigentumsrecht bedeutet für den Eigentümer das Recht auf Weidung einer bestimmten Stückzahl von Vieh, bzw. auf die Aneignung des Nutzens des Waldes im Verhältnis zu seinem Eigentumsanteil. Im Verlauf der vergangenen hundert Jahre kapitalistischer Entwicklung mit ihrer ständigen Neuauflösung des Bodens, insbesondere auch im Erbweg, entstanden unglaublich kleine Anteile, die natürlich keinen ökonomischen Inhalt haben konnten.

Die Rechtsverhältnisse dieser Gemeinschaften wurden beträchtlich unübersichtlich und förderten keineswegs die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion. Die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Frage wird durch die Tatsache bewiesen, dass zu Beginn der Kollektivierung die meisten slowakischen Weiden (cca 270.000 ha) Gegenstand solcher Rechtsverhältnisse waren.

Daher kam es im Jahre 1949 zum Erlass des Gesetzes Nr. 81/1949 Slg. SNR über die Regelung der Rechtsverhältnisse an Weiden der ehemaligen Urbarienbesitzer, Kompossessoraten und ähnlicher Organisationen, nachdem dieser Besitz in das Eigentum der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft überführt wurde, und zwar entweder an dem Ort, wo die Genossenschaft gegründet wird, bzw. wo sich der Sitz der alten Gemeinschaft befand.³⁴⁾

Ahnlich war auch die Situation bei den Wäldern. Aber erst das Gesetz Nr. 2/1958 Slg. SNR über die Regelung und Bewirtschaftung der gemeinsam genutzten Wälder der ehemaligen Urbarialisten, Kompossessoraten und ähnlichen Organisationen hob diese Institutionen auf. Die gemeinsam genutzten Wälder wurden durch einen verwaltungsrechtlichen Akt entweder den staatlichen Forstorganisationen oder einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zur Bewirtschaftung übertragen. Interessant an dieser Regelung ist die Tatsache, dass die Mitglieder der aufgehobenen Organisation auch weiterhin Miteigentümer entsprechend den bisherigen Anteilen bleiben; sofern die Organisation selbst Eigentümer war, geht ihr Besitz ins Eigentum der Mitglieder entsprechend ihren Nutzungsan-

³²⁾ Urbareinpatent aus dem J. 1853 (Regelung des Ersatzes für die Untertanenverpflichtungen und der Segregationsart der Liegenschaften der Untertanen vom herrschaftlichen Besitz), Ges. Art. Nr. LIII/1871.

³³⁾ In einigen Fällen erwarben die Bauern nur das Nutzungsrecht und das Eigentumsrecht gehörte dem Kondominium (dem sog. pasienkové spoločenstvo) als Ganzem.

³⁴⁾ Zur Durchführung des Gesetzes wurde die Reg. Vdg. Nr. 92/1949, Slg. SNR.

teilen über; allenfalls werden die Mitglieder Miteigentümer zu gleichen Teilen, wenn sich die Grösse des Anteils nicht ermitteln lässt. Dieser Miteigentumsanteil begründet gegenüber der staatlichen Organisation gewisse Ansprüche auf Ersatz in Holz.³⁵⁾

6. Wir wollen unsere Erwägungen über das System des Bodeneigentums mit einigen Gedanken über das *Miteigentum* beschliessen.

Der Boden wird als bestimmtes Grundstück individualisiert und lokalisiert, dem eine bestimmte, kartographisch erfasste und in dem Liegenschaftsregister eingetragene Parzelle entspricht oder wenigstens entsprechen sollte. Vom Bodeneigentum sprechen wir also eigentlich einerseit abstrakt als von bestimmten Formen und Arten des Eigentums, bzw. andererseits konkret vom Standpunkt der konkreten Eigentumsverhältnisse an einem bestimmten Grundstück, an einem bestimmten Teil der Erdoberfläche.

Da das Grundstück eine bestimmte Fläche bildet, ist es auch in der Natur verhältnismässig leicht teilbar. Die Teilung oder Zersplitterung des Bodens wurde bekanntlich, sobald der Boden zur Ware wurde, ein Hindernis für die Entfaltung der Landwirtschaft, denn so entstanden Grundstücke, die unter der Grösse lagen, die auch unter dem Gesichtspunkte der privaten Kleinproduktion kaum eine rationelle Bewirtschaftungsmöglichkeit bietet.³⁶⁾

Die Möglichkeit der Bodennutzung für landwirtschaftliche und andere Zwecke erfordert den Boden nicht derart zu zersplittern, dass seine Nutzung für den gegebenen Zweck unmöglich wird. Wenn also mehrere Eigentümer das Eigentumsrecht an ein und demselben Grundstück erwerben, muss es nicht zu einer Teilung des Grundstückes kommen, sondern es kann das Recht des Miteigentums am Boden entstehen. Unsere Rechtsordnung verhindert eine unökonomische Zersplitterung des Bodens nicht nur in natura, sondern auch ideel, da der Eigentumsanteil, *sofern er einmal besteht, durch Bodenverteilung realisiert werden kann.*

Das staatliche sozialistische Eigentum ist einheitlich und einziges Subjekt ist der sozialistische Staat. Die staatlichen Organisationen sind lediglich Verwalter des ihnen anvertrauten Bodens. Darum kann hier kein Miteigentum entstehen, auch wenn der Boden von einigen staatlichen Organisationen gleichzeitig genutzt wird.

Es lässt sich aber ein Miteigentum am Boden einiger genossenschaftlicher Organisationen (oder anderer gesellschaftlicher Organisationen) sowie des Staates und der Genossenschafts- oder anderen Gesellschafts-

³⁵⁾ Vgl. Vdg. Nr. 3/1959, Slg. SNR.

³⁶⁾ Diesem Zustand wollte das Gesetz Nr. 139/1947, Slg. über die Verteilung der Verlassenschaft mit landwirtschaftlichen Betrieben und über die Verhinderung der Zersplitterung landwirtschaftlichen Bodens entgegentreten; dieses Gesetz stammte aus der Zeit der nationalen und demokratischen Bodenreform und wurde erst durch das neue BGB aufgehoben.

organisationen nicht ausschliessen,³⁷⁾ wenn dies auch wenig wahrscheinlich ist.

Wenn der Boden, nämlich ein bestimmtes Grundstück, im Miteigentum sozialistischer Organisationen steht, ist dies ein Anteils-Miteigentum. Die Anteile der Miteigentümer können verschieden gross sein, in Zweifelsfällen gilt, dass die Anteile aller Miteigentümer gleich sind.

Aus dem Miteigentumsverhältnis ergeben sich Rechte und Verbindlichkeiten der einzelnen Miteigentümer nach dem Umfang ihrer Anteile. Dabei handelt es sich um Rechte und Verbindlichkeiten, die nach aussen hin wirken, d. h. in der Beziehung zu anderen Subjekten, beziehungsweise auch unter den Miteigentümer, sofern es sich um die Auswirkung eines bestimmten derartigen Rechts oder einer solchen Verbindlichkeit handelt. Hinsichtlich der Aneignung eines solchen Grundstückes (Nutzung, beziehungsweise Verfügung) ist die Vereinbarung unter ihnen entscheidend, wobei die Miteigentumsanteile nicht mehr ausschlaggebend sind und eine Majorisierung des kleineren Teilhabers durch den grösseren nicht zulässig ist. Zur Übertragung eines Mitteigentumsanteiles bedarf es der Zustimmung aller Miteigentümer.

Das Recht des Miteigentums am Boden zwischen sozialistischen Organisationen ist weder eine geeignete, noch eine notwendige Rechtsinstitution. Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, ein und dasselbe Grundstück durch einige Organisationen zu dem gleichen Zweck nutzen zu lassen (z. B. Spielplatz), wird es gewiss nicht erforderlich sein, ein Miteigentum zu begründen und eine Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung des Spielplatzes ist auch ohne Miteigentumsanteile möglich. Analog erwirbt eine andere Organisation das Recht zur Mitnutzung des Grundstückes zu einem anderen Zweck auch ohne Miteigentumsrecht. Die Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzbuches könnten unnötigerweise zur Errichtung eines Miteigentumsrechts an Grundstücken führen.

Laut § 492 BGB ist auch das *Miteigentum an Boden im Privateigentum* zulässig.

Dieses Miteigentum kann ein *Anteilseigentum* sein, wobei in einem solchen Fall die Bestimmungen über das persönliche Miteigentum gelten (§§ 137–142 BGB), dies mit dem einzigen Unterschied, dass es zur Übertragung eines Anteils nicht der Zustimmung der übrigen Miteigentümer bedarf, wie dies beim persönlichen Miteigentum erforderlich ist.

Ausserdem existiert in der Slowakei, wie ich im vorhergehenden Teil aufzeigte, auch ein *physisch unteilbares Anteils-Miteigentumsrecht* an einem Grundstück im Privateigentum.

Das bürgerliche Gesetzbuch führte die neue Institution des *anteilslosen Miteigentums der Ehegatten* an den von einem der Gatten während der Ehe erworbenen Sachen mit Ausnahme einiger Fälle (Erbgang, Schenkung,

³⁷⁾ Vgl. § 12, Absatz 1 WGB.

Sachen, die nur dem persönlichen Bedarf oder der Berufsausübung nur eines der Gatten dient) ein.

Vom Standpunkt des Bodenrechts ist aber die Bestimmung des § 143 Abs. 1 BGB wichtig, wonach anteilsloses Miteigentum der Ehegatten nur an einer Sache bestehen kann, die Gegenstand des persönlichen Eigentums ist. Danach könnte also der Boden nicht Gegenstand dieses Rechtsverhältnisses sein. Diese Klausel wird aber durch § 492 Abs. 2 BGB modifiziert, wonach im Falle des Erwerbs einer Sache im Privateigentum, also auch des Bodens, während der Ehe seitens eines der Ehegatten die Bestimmung über das anteilslose Miteigentum der Ehegatten nach dem § 143 BGB gilt. Die Bestimmung des § 492 ist selbstverständlich richtig, denn es wäre unsinnig, an einem Einfamilienhaus, das ein Ehegatte während der Ehe kauft, das Recht des anteilslosen Miteigentums zu begründen und das Grundstück im ausschliesslichen Eigentum des Gatten zu belassen. Vom Standpunkt der legislativen Technik ist aber diese Art der Regelung problematisch.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass an einem Grundstück *Miteigentum des Staates und einer Einzelperson*, also zugleich ein sozialistisch-gesellschaftliches und ein privates Miteigentum entstehen. Das ist in dem Falle möglich, wenn der Eigentumsanteil eines privaten Miteigentümers als Konsequenz eines Strafverfahrens zugunsten des Staates verfällt. Das ist sicherlich ein abnormaler Zustand, der durch Teilung des Miteigentums oder durch eine andere geeignete Massnahme gelöst werden muss, die die Nutzung des Bodens in einem ökonomisch homogenen Prozess gewährleistet. Es ist aber nicht klar, wie man bei der Bodenteilung vorgehen soll, wenn es zu keiner Vereinbarung kommt.

Auch die Möglichkeit der Entstehung eines *genossenschaftlich-sozialistischen und eines privaten Miteigentums* am Boden lässt sich nicht von der Hand weisen, z. B. dann, wenn ein privater Miteigentümer eine Genossenschaft zum Erben seines Anteils einsetzt. Die Lösung muss auch hier von ökonomischen Erwägungen diktiert sein. Wenn z. B. ein Grundstück in einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zusammengeschlossen ist, wäre es überflüssig, eine Teilung der Sache und Aufhebung des Miteigentums herbeizuführen.

5. DAS STAATLICHE SOZIALISTISCHE BODENEIGENTUM

1. Aus der angeführten Analyse des Systems des Bodeneigentums geht klar hervor, dass das Hauptobjekt der Forschung der Wissenschaft des Bodenrechts in Bezug auf das Bodeneigentum heute die Frage des *staatlichen sozialistischen Bodeneigentums* ist.

Das Bodeneigentum des sozialistischen Staates unterscheidet sich wesentlich vom Eigentum des bürgerlichen Staates, denn der Inhalt und die Art der Bodenaneignung haben unter den Bedingungen des Sozialismus

einen völlig anderen sozial-ökonomischen Charakter, sogar in dem Fall, wenn der sozialistische Staat am Beginn seiner Entwicklung, soweit er auch noch nicht überall sozialistische Produktionsbeziehung organisieren konnte, seinen Boden nicht nur sozialistischen Organisationen anvertraut, sondern auch landwirtschaftlichen Kleinproduzenten zur Nutzung über gibt. Durch die Liquidierung des grossen Bodeneigentums wurde die absolute Rente beseitigt und der im Eigentum des Staates stehende Boden ging ins Eigentum des ganzen Volkes über. Das Bodeneigentum des bürgerlichen Staates bildet im ökonomischen Sinn nicht Eigentum des ganzen Volkes, sondern ist Privateigentum der Klasse der Bourgeoisie, die durch den bürgerlichen Staat repräsentiert wird, der dieses Bodeneigentum zur Entfaltung der ausbeuterischen kapitalistischen Wirtschaftsweise ausnützt, Aufgabe des sozialistischen Staates ist es sicherzustellen, dass sein Bodenfonds im Interesse der Entwicklung der Gesellschaft möglichst effektiv genutzt wird. Dieselbe Verpflichtung hat er auch in Bezug auf den Boden, der nicht Gegenstand seines Eigentumsrechts ist. Er realisiert diese Verpflichtung aber mit anderen Mitteln und in Form anderer Rechtsinstitutionen, während er als Bodeneigentümer sein Eigentumsrecht realisiert und hierbei gleichzeitig als Träger der Staatsmacht auftritt.

Bei der Realisierung seines Bodeneigentums geht der sozialistische Staat so vor, dass er *staatliche Betriebe organisiert*, die den Boden als Produktionsmittel nutzen (land- und forstwirtschaftliche Betriebe), bzw. er über gibt den Boden anderen staatlichen Organisationen, insbesondere Industrie-, Transport-, Handelsbetrieben usw., damit ihnen der Boden als Operationsbasis bei ihrer Tätigkeit dient. Der Staat übergibt seinen Boden auch nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen zur Nutzung. Ferner gewährt der Staat Boden auch zur Befriedigung anderer nicht auf Produktion gerichteter Bedürfnisse der Gesellschaft im Bereich der Besiedlung, des Gesundheitswesens, der Kultur, der Verteidigung usw. Dabei richtet sich die Verteilung des Territoriums unter die einzelnen Nutzer nicht nur nach ökonomischen Gesetzmässigkeiten und nach der Problematik der Klassenbeziehungen, sondern auch nach den Erkenntnissen der Naturwissenschaften, die die Wechselbeziehung zwischen land- und forstwirtschaftlicher Produktion und dem von Wasser bedeckten Boden enthüllen; massgeblich ist auch der moderne Städtebau, der wissenschaftlich begründete Unterlagen für die Entfaltung der Besiedlung liefert.

2. Die Verstaatlichung des Bodens in der UdSSR bedeutete, dass der gesamte Boden ins Eigentum der gesamten Bevölkerung überging, die durch den sozialistischen Staat repräsentiert wird. Das Eigentum an sämtlichem Boden steht also der *Union der sozialistischen Sowjetrepubliken* zu.

Ausser dem sozialistischen Staat kann in der UdSSR niemand Boden eigentümer sein. Die Sowjetunion ist ausschliessliche Eigentümerin ihres Territoriums. Zum Unterschied von anderen Staaten, die auf ihrem Territorium territoriale Souveränität, also politische Macht ausüben, ohne

ausschliessliche Bodeneigentümer zu sein, ist die UdSSR Trägerin der territorialen Souveränität und zugleich auch Subjekt des Eigentumsrechts an sämtlichem Boden, der zu ihrem Territorium gehört.

Bei uns ist der Staat nicht einziger Bodeneigentümer, aber sofern der Boden Nationaleigentum bildet, ist der Staat der einzige Eigentümer.³⁸⁾

Unsere Rechtswissenschaft betonte bisher in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung, dass der Staat einziger Eigentümer des Nationaleigentums ist und dass die Betriebe nur seine „Verwalter“ sind. Dies entspricht der Vorstellung, wonach das Nationaleigentum im ökonomischen Sinn der ganzen Gesellschaft gehört, die in einer bestimmten historischen Periode durch den sozialistischen Staat repräsentiert wird. Diese Konzeption ist Ausdruck eines zentralistischen Leitungsmodells. Sie übersieht, dass die Beziehung zwischen Staat und Individuum nicht direkt ist, sondern durch das Kollektiv vermittelt wird, in dem das Individuum arbeitet. Diese Kollektive (staatlichen Betriebe) erwerben im Prozess der Entwicklung der Produktivkräfte, der Arbeitsteilung und -Kooperation eine grössere Stufe ökonomischer Selbständigkeit auf Grund ihres relativ selbständigen Reproduktionsprozesses. Die Betriebe werden so selbst Eigentümer im ökonomischen Sinn bei Wahrung der Möglichkeit der erforderlichen gesamtgesellschaftlichen Ingerenz. Dieser Prozess wird sicherlich seine Widerspiegelung auch in der juristischen Konzeption des Staates als des einzigen Eigentümers des Nationaleigentums finden. Dieser Prozess wird von den Prinzipien eines dezentralisierten Lenkungsmodells der Volkswirtschaft diktieren, bei dem die Betriebe grössere ökonomische und juristische Selbständigkeit im Interesse einer intensiveren Ausnutzung des Wertge setzes bei der Bestimmung des Produktionsprogramms, beim Produktions verbrauch, bei der Verteilung und beim Austausch erlangen.

Dieser Entwicklungstrend, in dem die staatlichen Betriebe Eigentümer werden, ist bei allen Produktionsmitteln und Produkten notwendig und nützlich, die ein Produkt der Arbeit sind. Beim Boden liegen die Dinge aber anders, da der Boden nicht in den Produktionsprozess eingeht, nicht verbraucht und nicht erzeugt wird und da seine Übertragung keinen Austausch von Arbeit und Wert vermittelt. Bei der ökonomischen Exploitation des Bodens, der eine unvermehrbares Basis unseres Lebensmilieus bildet, handelt es sich um solche gesellschaftliche Zusammenhänge, die sich auf der Ebene des Betriebes (der nur der Nutzer und nicht der Eigentümer des Bodens im ökonomischen Sinne ist) nicht in ihrer ganzen Breite erkennen und lösen lassen. Die Gestaltung des Territoriums verläuft im Bereich der Verteilung und nicht des Austausches. Die Übertragung des Bodeneigentumsrechtes an die Betriebe müsste von einer gleichzeitiger Schwächung durch verwaltungsrechtliche Massnahmen begleitet sein, wie dies beim privaten Bodeneigentum der Fall ist. Es wäre also eine überflüssige Massnahme, die nicht das Wesen des Bodeneigentums erfassen würde.

³⁸⁾ Vgl. § 63 VG.

3. Ein wichtiges Merkmal des sowjetischen Bodensystems auf Grund des ausschliesslichen Eigentumsrechtes des Staates an seinem Territorium ist die *Unveräußerlichkeit des Bodens*. Der Boden ist dem zivilrechtlichen Verkehr entzogen und alle Akte, die auf eine Verletzung des ausschliesslichen Eigentumsrechtes des Staates abzielen, sind ungültig.

Unsere Rechtsordnung formulierte bisher nicht die Unveräußerlichkeit des Bodens, der staatliches sozialistisches Eigentum ist, da angesichts der gegenwärtigen Existenz auch des privaten Bodeneigentums noch nicht die erforderlichen ökonomischen Bedingungen für eine solche Massnahme entstanden sind, auch wenn es auf der Hand liegt, dass die Entwicklung auf eine gesetzliche Verankerung dieses Prinzips auch in unserem Recht hinausläuft, sollte nicht, meiner Meinung nach unrichtigerweise, das künftige Betriebseigentum auch auf den Boden ausgedehnt werden.

Ich möchte dabei betonen, dass die Unveräußerlichkeit des staatlichen Bodens und das ausschliessliche Bodeneigentum des Staates zwar miteinander zusammenhängen, dass es aber weder identische, noch voneinander untrennbare Begriffe sind. Dort, wo ein ausschliessliches staatliches Bodeneigentum besteht, ist es eine Selbstverständlichkeit, dass dieser Boden unveräußerlich ist. In einer Gesellschaft, wo aber auch andere Arten und Formen des Eigentums existieren, kann, aber muss die Unveräußerlichkeit dieses Bodens, der bereits staatliches sozialistisches Eigentum ist, nicht ausgesprochen werden.

Eine der Varianten des Wirtschaftsgesetzbuches enthielt sogar die Bestimmung über ein absolutes Verbot der Übertragung staatlichen Bodens in das Eigentum der Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Einzelpersonen. Soweit es sich um genossenschaftliche und andere gesellschaftliche Organisationen handelt, erkannte man bereits früher an, dass die Institution der dauernden Bodennutzung ein zufriedenstellendes Rechtsinstitut ist, und dass man das Eigentum nicht dazu benötigt, damit der Nutzwert des Bodens von einer Organisation angeeignet werden kann.

Die gesetzliche Verankerung der Unveräußerlichkeit des Bodens lässt sich aber nicht als abstraktes Ziel ohne Berücksichtigung der bestehenden Bedingungen festsetzen. Es ist gleichfalls fraglich, ob für ein Verbot der Übertragung staatlichen Bodens in das Privateigentum der Bürger zur Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse im Jahre 1964 bereits die ökonomischen und politisch-ideologischen Bedingungen vollauf herangereift waren.

Nach dem gegenwärtigen Rechtszustand gilt also bei uns kein absolutes Verbot der Veräußerung staatlichen Bodens. Die Unveräußerlichkeit gilt aber als Grundsatz, von dem nur einige sehr beschränkte Ausnahmen zulässig sind.^{39/41)}

Wichtig ist aber dass nach und nach der Grundsatz zum Geltung kam,

^{39/41)} Vgl. § 15 Absatz 1 Kundmachung Nr. 104/66 Slg. über die Verwaltung des volkseigenen Vermögens.

dass der Staat seinen Boden den Bürgern nicht einmal zur Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse ins Eigentum, sondern nur in Nutzung gibt.

Die Veräusserung eines Grundstücks, das Nationaleigentum ist, ist demnach heutzutage grundsätzlich nur in Form eines Tausches gegen ein anderes Grundstück zulässig, das der Staat erwirbt, wenn wir einige weitere Fälle abstrahieren.

Das Verbot der Veräusserung staatlichen Bodens an Bürger und nicht-staatliche Organisationen bedeutet, dass dieser Boden, sofern sich dieses Verbot darauf bezieht, dem Warenenumlauf entzogen ist, auch wenn in einigen Fällen seine Nutzung mit gewissen Geldbeziehungen verbunden ist, die aber nicht Ausdruck von Warenbeziehungen sind.

Auch im Verhältnis zu den staatlichen Organisationen untereinander ist der staatliche Boden meiner Meinung nach dem Warenenumlauf entzogen.

Aus dieser Tatsache ergibt sich jedoch die Problematik des ökonomischen Charakters der Übertragung des Bodens an nichtstaatliche Subjekte, bzw. auch an staatliche Organisationen zur Nutzung. Der Boden hat keinen Wert (was natürlich nicht bedeutet, dass er für die Gesellschaft wertlos wäre), er wird nicht für den Verkauf produziert und ist daher auch in der Beziehung der sozialistischen staatlichen Organisationen untereinander nicht Ware und kann es auch nicht sein.

Bodenübertragungen dienen nämlich weder zur Realisierung des Austausches von Produkten oder einer bestimmten Tätigkeit, sondern ihr ökonomisches Ziel ist die Wiederverteilung des Territoriums.

4. Als wichtiges Moment für die Unterscheidung des Rechtes des staatlichen sozialistischen Eigentums von den anderen Eigentumsrechten hob unsere und auch die übrige sozialistische juristische Literatur bis nun einhellig die Einheit von Staatsmacht und Eigentum hervor. Dies führte aber zur Verwechslung dieser Begriffe.

Aus dieser Konzeption, die die ökonomische Selbständigkeit der Betriebe unterschätzt und schliesslich und endlich wie immer geartete Eingriffe der staatlichen Organe in die ökonomischen Prozesse, die in der Ebene des Betriebes verlaufen, zulässt, ergibt sich, dass der Staat den Prozess der Realisierung des staatlichen sozialistischen Eigentums nicht nur als Eigentümer, sondern zugleich als Staat, als Träger der Staatsmacht, leitet und verwirklicht. Meines Erachtens nach muss man nicht nur die Machtbefugnisse des Staates von seinen Eigentumsbefugnissen unterscheiden, sondern auch die Organe und Organisationen, die solche Berechtigungen realisieren. Nicht jede Äusserung, Berechtigung und Verpflichtung des Staates in Bezug auf einen bestimmten Gegenstand, der in seinem Eigentum steht, lässt sich in den Inhalt des staatlichen sozialistischen Eigentums pressen und davon ableiten. Die Einheit von Staatsmacht und Eigentum bedeutet nicht, dass man Staatsmacht mit Eigentum verwechseln kann.

Man muss auch sehen, dass nicht alle staatlichen Organisationen, die

staatlichen Boden nutzen, zugleich Machtbefugnisse des Staates ausüben. Die Ausübung von Machtbefugnissen kann in der Regel in die Hände eines vom Nutzer unterschiedlichen Organs gelegt werden und wird auch gelegt. Es besteht auch ein Unterschied in der Stellung des nationalen Bezirksausschusses und eines volkseigenen Gutes. Aus der Tatsache, dass das volkseigene Gut dem Staat gehört und seine Organisation bildet, lässt sich nicht der Schluss ableiten, dass ihm auch die Ausübung seiner Macht- und Verwaltungsbefugnisse zusteht. Man kann nicht in allen Phasen der Realisierung des staatlichen sozialistischen Eigentums den Ausdruck der Ausübung des Eigentumsrechtes erblicken und suchen, ebenso wie man nicht in jedem Akt des Nutzers den Ausdruck von Machtbefugnissen des Staates erblicken kann.

In der Literatur wird angeführt, nur die staatlichen Organe könnten die Befugnis des Staates als Eigentümers ausüben. Dem widerspricht aber die Tatsache, dass die Nutzung des *Bodens* nicht nur von Organisationen des Staates verwirklicht wird. Der Staat überlässt nämlich die Exploitationen seines Bodens auch anderen Subjekten, die ihr selbständiges Nutzungsrecht vom Eigentumsrecht des Staates ableiten; der Staat organisiert die Ausübung seines Eigentumsrechtes am Boden, d. h. die volle Nutzung seines Territoriums, auch durch Vermittlung anderer als staatlicher Organisationen.

Für das Bodeneigentum ist gerade charakteristisch — dies zum Unterschied von anderen Gegenständen, die auch zum Nationaleigentum gehören — dass der Staat die Nutzung seines Bodenfonds nicht nur durch Vermittlung staatlicher, sondern auch genossenschaftlicher und anderer nichtstaatlicher Organisationen und Einzelpersonen sichert, denen er den Boden zur Befriedigung ihrer auf die Produktion und auch auf die ausserhalb der Produktion gerichteten Aufgaben und Interessen zuteilt.⁴²⁾

5. Für die Theorie des sowjetischen Bodenrechts ist die Leninsche Charakterisierung des durch die Nationalisierung des Bodens geschaffenen staatlichen Bodeneigentums Ausgangspunkt für die Definition des Inhaltes des staatlichen Bodeneigentums.

Danach hat die Nationalisierung folgende Konsequenzen:
a) sie ermöglicht dem Staat *allgemeine Normen über die Nutzung und den Besitz des Bodens zu erlassen*.

In den theoretischen Erwägungen wird aber die Tatsache übersehen, dass der Staat die Rechtsnormen nicht als Eigentümer, sondern als Machtorganisation erlässt. Die Verknüpfung der Befugnis zur Regelung der Nut-

⁴²⁾ „Die Besonderheit des Bodens beruht vor allem darin, dass dieser in grossem Ausmass Genossenschaften, Gesellschaftsorganisationen und auch Bürgern zur Nutzung übergeben wird, während andere Objekte des staatlichen sozialistischen Eigentums vorwiegend, wenn nicht sogar ausschliesslich, vom Staat durch Vermittlung seiner Betriebe, Institutionen und Organisationen genutzt werden. (A. M. Turubinér, a. a. O., S. 138).

zungs- und Besitzbeziehungen von Seiten des Staates als Machtorganisation mit seinem Eigentumsrecht ermöglicht es aber, dass der Staat nach Liquidierung eines jeden anderen Bodeneigentumsrechts die Rechte anderer Eigentümer nicht berücksichtigen muss; das kann aber nicht so ausgelegt werden, dass der Staat auch die Nutzungsrechte anderer Subjekte nicht respektieren muss;

- b) sie erfordert unter der Voraussetzung einer demokratischen Staatsordnung die Übertragung des Verfügungsrechts (*rasporjaženije*) des Staates über den Boden im Rahmen gesamtstaatlicher Gesetze auf die lokalen Organe der Selbstverwaltung.

Daraus geht also hervor, dass zu den Befugnissen des Staates (der staatlichen Organe) nicht nur die Schaffung des objektiven Rechts, sondern auch die Verfügung über den Boden, d. h. die Verteilung und Wiederverteilung des Territoriums unter die einzelnen Nutzer gehört, auch wenn es sich in dem einen Fall um einen normativen, im anderen Fall um einen individuellen Akt der (keinesfalls aber identischen) staatlichen Organe handelt.

Der Leninsche Begriff bildet also den Ausgangspunkt für die Lösung dieser Frage. Danach gehört also das Verfügungsrecht über den Boden zum Inhalt des staatlichen sozialistischen Bodeneigentums; diese Berechtigung wird aber von den staatlichen Machtorganen und den höchsten Verwaltungsorganen ausgeübt.

Meines Erachtens nach ist der Inhalt des Rechts auch des staatlichen sozialistischen Bodeneigentums im subjektiven Sinne durch die bekannte Triade gegeben.

Dabei erblicke ich in der *Nutzung* des Bodens direkt das Wesen der Aneignung des Gebrauchswertes des Bodens, seiner Nutzeigenschaften. Die Nutzung ist also ein *grundlegendes Element des staatlichen Bodeneigentums*. Die gesamte organisatorische Tätigkeit des Staates zielt auf die Nutzung des Bodens ab, die Nutzung ist das Hauptziel, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich auf den Rechtstitel des Eigentumsrechtes, der Verwaltung, der dauernden Nutzung oder eines anderen rechtlichen Nutzungsinstituts stützt. Die Nutzung des Bodens ermöglicht seine Exploitation, sowie die Exploitation seines Gebrauchswertes, oder – wie Lenin sagt – des Bodens als Gegenstand der Bewirtschaftung. Unter sozialistischen Bedingungen wird das Eigentum am Boden im ökonomischen Sinn vor allem durch die Nutzung realisiert.

Die Verfügung über den Boden ist Ausdruck der *Verteilung und Wiederverteilung des Territoriums* und dient nur zur Realisierung einer rationalen Nutzung des Territoriums, nämlich der Aneignung des Gebrauchswertes des Bodens. Sie hat also eine *vermittelnde, eine Hilfsfunktion*. Darin beruht der wesentliche Unterschied zwischen dem staatlichen sozialistischen Eigentum am Boden und an anderen Arten des Nationaleigentums, die Ergebnis menschlicher Arbeit sind und bei denen ohne Kreislauf Ware-Geld-Ware der Reproduktionsprozess, d. h. die Produktion an

sich als ununterbrochener Aneignungsprozess, undenkbar ist. Diese ökonomische Gesetzmässigkeit bezieht sich nicht auf den Boden. Die Betriebe werden nicht dazu errichtet, um den ihnen anvertrauten Boden, der ihre Produktionsbasis und die Bedingung für ihre Produktion bildet, zu täuschen. Jede Bodenübertragung von einer auf eine andere Organisation entzieht sich des normalen Wirtschaftsgebarens und gehört nicht zu den Aufgaben der Organisation.⁴⁴⁾ Umgekehrt ist die Dauerhaftigkeit des Nutzungsverhältnisses die Voraussetzung für eine richtige Bodennutzung.

Als Verfügung über den im staatlichen sozialistischen Eigentum stehenden Boden betrachte ich solche Akte, durch die das Nutzungsrecht des Bodennutzers am staatlichen sozialistischen Eigentum begründet und geändert wird oder erlischt, ohne Rücksicht auf den Charakter der rechtlichen Beziehung, die diese Nutzung ermöglicht, und zwar nicht nur dann, wenn es sich um einen Akt eines dazu berechtigten staatlichen (oder auch höheren wirtschaftlichen) Organes handelt, das nicht der Nutzer des Bodens ist. Über den Boden kann, ebensowie über andere Sachen im staatlichen sozialistischen Eigentum, nach heutigem Rechtstand jene staatliche Organisation verfügen,

- a) die den Boden als sein Verwalter in Nutzung und Besitz hat,
- b) die den Boden nicht nutzt, obwohl sie ihn „verwaltet“, also nur eine Verfügungsfunktion ausübt.

Die Frage ist, ob eine Disposition eines ausserhalb der Organisation stehenden Organes richtig und notwendig ist. Ich nehme an, dass dies auch im ökonomischen Modell der Lenkung in manchen Fällen notwendig ist. Man müsste aber genauer untersuchen, was aus dem Eigentumsrecht des Staates folgt, und was aus seinen Machtbefugnissen. Das Recht dieser staatlichen und wirtschaftlichen Organe müsste genau stipuliert sein, um eine jede Willkür auszuschließen.

Durch die Akte dieser Organisationen geht der Boden aus der Nutzung und dem Besitz der einen Organisation in die Nutzung eines anderen Subjekts über, das eine staatliche Organisation, eine nichtstaatliche Organisation (z. B. als dauernder Nutzer) oder auch ein Bürger (z. B. als persönlicher Bodennutzer) sein kann.

Von dieser Verfügung, die einen Wechsel des Nutzungsberechtigten und Besitzers des Bodens voraussetzt, muss die Übertragung nicht der Sache selbst, sondern *nur der Verfügungsberechtigung* von einer auf eine andere Organisation unterschieden werden, was man heute gleichfalls als Übertragung der Verwaltung bezeichnet, obwohl der Unterschied im Wesen beider Akte klar auf der Hand liegt, und zwar von einer Organisation,

⁴³⁾ V. Lenin, Schr. 13, Tschechisch, S. 308.

⁴⁴⁾ Mit Ausnahme des Falles, wo eine Organisation Boden erhielt, um ihn in dieser oder jener Form zu gestalten, z. B. zu rekultivieren, und nach durchgeföhrter Tätigkeit wieder in die Nutzung einer anderen Organisation zurückzuführen.

aa) die den Boden nutzt und besitzt, auf ein staatliches Organ, das das Verfügungsrecht darüber erwirbt, ohne Nutzer und Besitzer zu werden (z. B. bei der Bodenübertragung von einem volkseigenen Gut auf eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft vermittels des Nationalausschusses),

bb) die gleichfalls nur das Verfügungsrecht, bzw. eine andere rechtliche Funktion, nicht aber das Nutzungs- und Besitzrecht inne hat, auf ein anderes staatliches Organ (z. B. Übertragung der Bodenverwaltung bei Einfamilienhäusern vom Bezirksnationalausschuss auf den Ortsnationalausschuss).

In diesen Fällen kann man nicht von einer Verfügung über den Boden, sondern nur von einer Übertragung der Berechtigung zur Verfügung über den Boden, beziehungsweise zur Ausübung einer anderen Funktion der Bodenverwaltung sprechen.

Eine derartige Übertragung der Kompetenz sei aber von der Hand zu weisen.

Die Bodenverhältnisse werden dadurch nicht vereinfacht, dass in beiden Fällen die Beziehung der Organisation zum Boden als Verwaltung bezeichnet wird.

Die Sache wird noch komplizierter, wenn wir erwägen, dass wir als Verwaltung (Bodenverwaltung) auch eine andere Tätigkeit der staatlichen Organe hinsichtlich des Bodens bezeichnen, z. B. Bodenregulierung, Teilung und genaue Bezeichnung des zu übertragenden Bodens, wodurch der Boden eigentlich individualisiert wird und die Übertragung damit ihren Abschluss findet.

Der vieldeutige Inhalt des Begriffes „Verwaltung“ erfordert es geradezu, genauere Termini für eine richtige Bezeichnung ökonomisch und juristisch verschiedenartiger Erscheinungen zu wählen.

Es wäre also angebracht zu unterscheiden:

1. das Bodennutzungsrecht der Organisation und des Bürgers, das in beschränktem Masse auch einige Verfügungsberechtigungen enthielt,
2. die Bodenverwaltung, die von anderen Organen und Organisationen als den Bodennutzern ausgeübt wird, denen auch das Verfügungsrecht unter Wahrung der Interessen des Nutzers zusteht (Zuteilung, Übertragung und Entzug des Bodens), sofern es in beschränktem Masse nicht dem Nutzer, bzw. seinem wirtschaftlich übergeordneten Organ zusteht; ihnen stünden auch verschiedene andere Funktionen in Verbindung mit der Bodenverwaltung zu (z. B. Zweckbestimmung des Bodens usw.).

Die künftige Gesetzgebung über die Bodenverhältnisse wird sich mit diesem Problem auseinandersetzen müssen. Interessanterweise sprechen zahlreiche Vorschriften von staatlichen Organisationen bereits heute als von Nutzern staatlichen Bodens, z. B. Ges. Nr. 41/1957 Slg. über die Nutzung der mineralischen Rohstoffe, Ges. Nr. 23/1964 Slg. über die Binnenschifffahrt usw.

Diese Unterscheidung zwischen Nutzung und Verwaltung des Bodens dient nicht nur dazu, zwei komplexe verschiedener gesellschaftlicher Beziehungen mit verschiedenem ökonomischem Inhalt auseinanderzuhalten, sondern ist auch deshalb von Bedeutung, weil der Ausdruck „Nutzung“ präziser den ökonomischen Prozess der Aneignung des Gebrauchswertes des Bodens ausdrückt, der nicht produziert wird, nicht in den Produktionsprozess eingeht, nur eine Bedingung dafür ist und auch nicht konsumiert wird.

Diese Erwägungen ermöglichen es uns, zwischen den staatlichen Organisationen und Organisationen, die das staatliche sozialistische Bodeneigentum realisieren, zu unterscheiden und

1. als grundlegendes Kettenglied die *Organisation anzusehen, die den Boden nutzt*, die also das in der bekannten Triade enthaltene Nutzelement unmittelbar realisiert, den Boden besitzt und über ihm zu einem bestimmten Masse verfügt,
2. sowie die *anderen staatlichen Organe*, deren Tätigkeit darauf abzielt, das Territorium des Staates von den einzelnen staatlichen und nichtstaatlichen Nutzern rationell zur harmonischen Befriedigung der vielseitigen Bedürfnisse der Gesellschaft, der einzelnen Kollektive und Einzelpersonen nutzen zu lassen.

Meines Erachtens muss man im System des Bodenrechtes bei der Ausübung des staatlichen sozialistischen Bodeneigentums folgende Subjekte unterscheiden:

1. *die Nutzer*, die den Boden entweder als Organisationen des Staates oder als nichtstaatliche Organisationen oder Einzelpersonen auf Grund eines Nutzungsrechtes nutzen;
2. *die staatlichen Organe, die in Bezug auf einen bestimmten Boden bestimmte Befugnisse des Staates als des Eigentümers ausüben, ohne selbst Nutzer dieses Bodens zu sein*. Es wird sich insbesondere um die *Ausübung des Verfügungsrrechts des Staates* durch seine Organe handeln;
3. *die staatlichen Organe, die bei der Realisierung der territorialen Souveränität des Staates (und gleichzeitig des Bodeneigentümers, sofern der Staat dieser Eigentümer ist) bei der Durchführung der Normen des Bodenrechtes eine verschiedenartige Tätigkeit entwickeln; diese Tätigkeit umfasst:*
 - a) *administrative Verordnungs- und Organisationsmaßnahmen* in bezug auf die territoriale Planung, die Zweckbestimmung des Bodens, Schutz der einzelnen Kategorien des Bodenfonds usw.,
 - b) Kontrolltätigkeit (Bodeninspektion) und Bodenentzug;
 - c) technisch-organisatorische Massnahmen (z. B. wirtschaftlich-technische Flurordnung, Evidenzhaltung und Bonitation des Bodens, agrochemische Bodentests usw.).

Gesetz oder jeder anderen zu gestalten, z. B. zu rehabilitieren, und wieder in die Nutzung einer anderen Organisation zurückzuführen.

Die Tätigkeit dieser Organe dient der Durchsetzung einer richtigen Nutzung des Bodens auf dem gesamten Territorium, also auch des staatlichen Bodeneigentums; man kann aber nicht sagen, dass sie eine Realisierung des Inhaltes des Eigentumsrechtes des Staates darstellt. Diese Tätigkeit lässt sich zusammen mit der unter 2) genannten Tätigkeit als *Bodenverwaltung* bezeichnen; einige ihre Elemente können auch die Nutzer als Ausdruck der *innerbetrieblichen Bodenverwaltung* ausüben (z. B. wirtschaftlich-technische Bodenregelung, Evidenzhaltung).

Die Tätigkeit der Bodennutzer muss also im Einklang mit der Tätigkeit der staatlichen Organe erblickt werden, die die Bodenverwaltung ausüben. Der Charakter dieser Tätigkeiten darf jedoch nicht verwechselt werden, da sonst gewisse Gefahren für die legislative und praktische organisatorische Tätigkeit der staatlichen Organe entstehen.

VALER FÁBRY

K otázce pozemkového vlastnictví

RESUMÉ

Všeobecně se konstatuje, že pozemkové vlastnictví má svá specifika, ale společenskovořední výzkum dosud nedal uspokojivou odpověď na podstatu jeho zvláštností.

Pozemkové vlastnictví není zvláštním druhem nebo formou vlastnictví. Tento pojem zdůrazňuje jeho předmět, jenž má specifické vlastnosti, jakož i skutečnost, že jako společenský poměr má svůj zvláštní ekonomický obsah, vyvolávající zvláštní právní odrazy ve všech společensko-ekonomických formacích.

Zkoumáme-li pozemkové vlastnictví jako ekonomický jev, je třeba zdůraznit, že naše ekonomická věda pojímá vlastnictví, totiž výrobu, jako nepřetržitý proces na sebe navazujících ekonomických vztahů, v němž se výrobní prostředky spotřebovávají a nové užitné hodnoty se vytvářejí. To se však na půdu nehodí, neboť nevhází do výroby, nespotřebovává se a je jen podmínkou produktivní i jiné společenské činnosti. Půda jako část zemského povrchu je tedy věčná a nevhází do nepřetržitého procesu nabývání, pozbývání a opětného nabývání, jako výraz výměny činnosti lidí. Obsahem pozemkového vlastnictví není tedy, na rozdíl od jiných předmětů, výrobní nebo osobní spotřeba půdy, ani realizace její směnné hodnoty. Zcizení půdy není součástí výrobního procesu zboží—peníze—zboží. Zcizení půdy má charakter nového rozdělování území a nesleduje výměnu lidské činnosti. Přivlastňování půdy se neuskutečňuje její výrobou ani její spotřebou, nýbrž jejím užíváním. Proto je též žádoucí, aby kolektiv a jednotlivci byli za podmínek socialismu vybavováni půdou přímým celospolečenským rozdělováním a znovu rozdělováním území. Jde totiž o organizaci území v zájmu jeho optimálního a racionálního využívání harmonickou součinností všech uživatelů. Půda je proto zbavována zbožních prvků, pocházejících z doby kapitalismu, a to nejen ve vztahu k soukromému, nýbrž též ke státnímu socialistickému vlastnictví, i když vývoj není vždy přímočarý.

Přisvojování půdy má tedy své zvláštnosti, které právní nadstavba musí vhodnými právními instituty náležitě vyjádřit, zejména adekvátními užívacími právními instituty a úpravou obsahu jednotlivých druhů a forem vlastnického práva.

V přechodném období od jedné společenské formy ke druhé přezívají zpravidla určité vlastnické vztahy, včetně pozemkového vlastnictví, nové vznikají postupně, až se společenský vztah vlastnictví, charakteristický pro určitou společensko-ekonomicí formu, stane převládajícím, popř. výhradním. Proto mluvíme též u nás o soustavě pozemkového vlastnictví, tedy o různých formách ekonomického procesu v určité stejně etapě vývoje, jichž se půda zúčastňuje.

Na rozdíl od jiných výrobních prostředků, druh a forma právního poměru pozemkového vlastnictví neodpovídá vždy druhu a formě ekonomických vztahů, jichž se půda zúčastňuje. Na půdě ve státním socialistickém vlastnictví může probíhat soukromá výroba, a též obráceně.

Druh a forma vlastnických vztahů k půdě jsou do značné míry závislé na účelovém určení jejich objektu – půdy.

U nás půda není ve výhradním vlastnictví socialistického státu a může tvořit předmět i jiných vlastnických práv.

Rozhodující úlohu, zejména z perspektivního hlediska, má státní socialistické vlastnictví k půdě.

Družstevní socialistické pozemkové vlastnictví není právním rádem reprobováno, nemá však u nás větší význam. Totéž platí též o pozemkovém vlastnictví jiných nestátních socialistických společenských organizací.

Převážná rozloha našeho území tvoří předmět individuálního vlastnického práva občanů, které náš právní řád označuje za soukromé, a to i tehdy, jestliže půda je přivlastňována ne k výrobním účelům, nýbrž k uspokojování osobních potřeb vlastníka a jeho rodiny. Náš právní řád neuznává právo osobního pozemkového vlastnictví.

Kromě toho existuje ještě z bývalé formace pocházející fyzicky nedělitelné podílové spoluúčastnictví některých bývalých zvláštních útvarů, jehož předmětem jsou pastviny a lesy.

Nelze vyloučit ani jiné různé formy spoluúčastnické (např. pozemkové spoluúčastnické několika družstevních organizací, občanů, manželů atd.).

Pokud je půda v národním majetku, jejím jediným vlastníkem je stát. K využívání tohoto pozemkového majetku stát organzuje státní podniky, kterým svěřuje půdu do správy, a poskytuje půdu do užívání družstevním a jiným společenským organizacím a též občanům. Náš právní řád nevyslovil dosud nezaznamenatelnost státní půdy. Platí to však jako zásada, z níž jsou přípustné jen některé výjimky. Tím je půda již podstatně vyňata z oběhu zboží, a to též ve vztahu ke státním organizacím, jelikož ekonomický charakter převodu půdy mezi státními socialistickými organizacemi, jimž je půda svěřována do správy, neslouží k realizaci hodnoty, nýbrž k novému uspořádání území.

Naše právní věda i legislativa dosud zdůrazňovaly, že stát je jediným vlastníkem národního majetku, včetně půdy, a že podniky jsou jen jeho „správcem“. Tato koncepcie je výrazem centralistického modelu řízení a přehlíží, že vztah mezi státem a jednotlivcem je zprostředkován kolektivem, v němž jednotlivec pracuje. Podniky získávají v decentralizovaném modelu řízení větší stupeň ekonomické samostatnosti na podkladě jejich relativně samostatného reprodukčního procesu, a tím se stávají samy vlastníky v ekonomickém smyslu při zachování možnosti potřebné celospolečenské inkorporace. Dá se předpokládat, že tento ekonomický proces bude mít vliv i na právní úpravu státního socialistického vlastnictví. Tento trend vystihující zákonitosti reprodukčního procesu, jenž vyžaduje samostatnost podniku při určení výrobního programu, výrobní spotřebě, rozdělování a směně v zájmu intenzivnějšího využívání zákona hodnoty, je nutný u výrobních prostředků a výrobků, které jsou produktem práce. U půdy se však mají věci jinak, jelikož půda není vyráběna a spotřebována a její převod nesprostředkuje výměnu práce a hodnoty. Podnik ani v ekonomickém smyslu není vlastníkem půdy, nýbrž je jen jejím uživatelem. Uspořádání území probíhá v oblasti rozdělování a ne směně.

Na půdu se však nemůže vztahovat „právo správy“ ani v jeho dnešním pojetí. Mnogočlený pojem „správy“ podle dnešní právní úpravy přímo vyžaduje, aby se zvolily přesnější termíny ke správnemu vyjádření ekonomický i právně různorodých jevů týkajících se půdy. Věci by posloužilo mluvit o *pozemkovém uživacím právu* organizací i občana (zahrnujícím v omezené míře i některá dispoziční oprávnění) a o *pozemkové správě* vykonávané jinými organizacemi a orgány, kterým by patřilo i zásadně právo dispozice (příděl, převod a odnětí půdy), pokud ovšem nepatří v omezené míře uživateli, popř. jeho hospodářsky nadřízenému orgánu.

U výkonu státního socialistického pozemkového vlastnictví je třeba rozlišovat: uživatele (organizace státní a nestátní, a občané),

státní orgány, které vykonávají k půdě určitá oprávnění státu jako vlastníka, aniž by byly uživateli této půdy,

státní orgány, které při realizaci územní svrchovanosti státu vykonávají při realizaci norem pozemkového práva různorodou činnost výkonné nařizovací a organizující, kontrolní a technicko-organizační.

Činnost státních orgánů zde uvedenou lze nazvat *pozemkovou správou*, jejíž některé prvky mohou vykonávat i uživatelé jako projev vnitropodnikové pozemkové správy.